Beilage A

Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000

Entwurf

Gesetz vom über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe
- § 2 Grundsätze
- § 3 Leistungen
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen
- § 5 Sprachliche Gleichbehandlung

2. Abschnitt

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

- § 6 Gegenstand
- § 7 Lebensunterhalt
- § 8 Richtsätze und Geldleistungen
- § 9 Pflege
- § 10 Krankenhilfe
- § 11 Unterbringung in Einrichtungen
- § 12 Tragung der Bestattungskosten
- § 13 Einsatz der eigenen Mittel
- § 14 Einsatz der eigenen Kräfte

3. Abschnitt

Hilfe in besonderen Lebenslagen

- § 15 Gegenstand
- § 16 Formen
- § 17 Träger der Hilfe in besonderen Lebenslagen

4. Abschnitt

Hilfe für behinderte Menschen

- § 18 Anspruchsvoraussetzungen
- § 19 Arten der Hilfe
- § 20 Ausmaß und Art der Gewährung der Hilfe
- § 21 Heilbehandlung
- § 22 Orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel
- § 23 Erziehung und Schulbildung
- § 24 Berufliche Eingliederung
- § 25 Lebensunterhalt
- § 26 Geschützte Arbeit
- § 27 Unterbringung in Behinderteneinrichtungen
- § 28 Beschäftigungstherapie
- § 29 Persönliche Hilfe

5. Abschnitt

Einschränkungen und Versagungen der Sozialhilfe

- § 30 Ruhensbestimmungen
- § 31 Verwehrung der Sozialhilfe
- § 32 Einstellung der Sozialhilfe

6. Abschnitt

Soziale Dienste

- § 33 Allgemeines
- § 34 Ambulante Dienste
- § 35 Teilstationäre Dienste
- § 36 Stationäre Dienste
- § 37 Anspruch

7. Abschnitt

Einrichtungen der Sozialhilfe

- § 38 Bewilligung und Betrieb
- § 39 Errichtungsbewilligung

§ 40 Betriebsbewilligung § 41 Aufsicht § 42 Entzug der Bewilligung 8. Abschnitt Kostenbeitrag und Kostenersatz

- § 43 Kostenbeitrag durch den Hilfeempfänger
- § 44 Ersatz durch den Hilfeempfänger und seine Erben
- § 45 Ersatz durch Dritte
- § 46 Ersatz durch Geschenknehmer
- § 47 Übergang von Rechtsansprüchen
- § 48 Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung
- § 49 Ersatzansprüche Dritter gegenüber dem Sozialhilfeträger
- § 50 Verfahren zur Entscheidung über Ersatzansprüche

9. Abschnitt

Organisation und Kostentragung

- § 51 Rechtsträger und Behörden
- § 52 Sozialkommission
- § 53 Mitwirkung der Gemeinden
- § 54 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege
- § 55 Sozialhilfebeirat
- § 56 Kostentragung
- § 57 Vorschüsse

10. Abschnitt

Verfahren

- § 58 Anwendbarkeit des AVG
- § 59 Einleitung des Verfahrens
- § 60 Sachliche Zuständigkeit
- § 61 Örtliche Zuständigkeit
- § 62 Einbringung von Anträgen

§ 63	Antragsberechtigung
§ 64	Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden
§ 65	Anleitung durch die Behörde
§ 66	Sachverständigengutachten
§ 67	Amtshilfe und Datenschutz
§ 68	Auskunftspflicht
§ 69	Soforthilfe
§ 70	Bescheidpflicht und Schriftform
§ 71	Berufung
§ 72	Anzeige- und Rückerstattungspflicht
§ 73	Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von
	Leistungsansprüchen
§ 74	Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe
§ 75	Nichtigkeitsbestimmungen
§ 76	Befreiung von Verwaltungsabgaben
§ 77	Strafbestimmungen
§ 78	Kostenersatz an andere Länder

11. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 79 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 80 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe

Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Sozialhilfe ist nur soweit zu gewähren, als nicht von anderer Seite in Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 (aufgrund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung oder ohne eine solche Verpflichtung) entsprechende Hilfe geleistet wird. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- (2) Sozialhilfe ist nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Die Gewährung der Sozialhilfe ist auch nach Beseitigung der Notlage fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden. Die Gewährung der Sozialhilfe hat rechtzeitig einzusetzen. Sie ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, auch ohne Antrag des Hilfesuchenden zu gewähren, sobald dem Sozialhilfeträger Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.
- (3) Bei Gewährung der Sozialhilfe ist die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt anzustreben. Ambulante und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Angeboten.
- (4) Bei Gewährung der Sozialhilfe ist darauf Bedacht zu nehmen, dass
- unter Berücksichtigung der Eigenarten und Ursachen der Notlage und aller persönlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden (wie k\u00f6rperlicher, geistig-seelischer Zustand, soziale Anpassung, usw.);
- 2. unter möglichst geringer Einflussnahme auf dessen Lebensverhältnisse und die

Lebensverhältnisse seiner Familie oder seines Lebensgefährten sowie

3. bei zweckmäßigem, wirtschaftlichem und sparsamem Aufwand

der Hilfesuchende soweit als möglich befähigt wird von der Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung seiner Notlage beizutragen.

§ 3 Leistungen

- (1) Die Sozialhilfe umfasst:
- 1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (§§ 6 bis 14);
- 2. Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 15 bis 17);
- 3. Hilfe für behinderte Menschen (§§ 18 bis 29) und
- 4. Soziale Dienste (§§ 33 bis 37).
- (2) Die Hilfe kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Geldleistungen, Sachleistungen oder in persönlicher Hilfe bestehen.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Sozialhilfeleistung ist, dass der hilfsbedürftige Mensch
- 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
- 2. seinen Hauptwohnsitz, oder mangels eines Hauptwohnsitzes seinen Aufenthalt, im Burgenland hat.

- (2) Österreichischen Staatsbürgern sind Fremde (§ 1 Abs. 1 Fremdengesetz 1997, BGBI. I Nr. 75, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/1998) gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig (§ 31 Fremdengesetz 1997) im Inland aufhalten und
- 1. soweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder
- 2. wenn mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, soweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Angehörige desselben Staates, oder
- 3. wenn ihnen in Österreich Asyl gewährt wird, oder
- 4. wenn es sich um Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt
- (3) Fremde, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallen, haben nur dann Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (2. Abschnitt), wenn sie
- 1. sich rechtmäßig im Bundesgebiet (§ 31 Fremdengesetz 1997) aufhalten und
- 2. nicht aufgrund eines Einreisetitels (§ 6 Fremdengesetz 1997) oder sonstiger Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht eingereist sind und
- 3. ihren Hauptwohnsitz, oder mangels eines Hauptwohnsitzes den Aufenthalt, im Burgenland haben.
- (4) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 können durch die Sozialkommission nachgesehen werden, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

§ 5 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. Abschnitt Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

§ 6 Gegenstand

- (1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes umfasst:
- 1. Lebensunterhalt (§§ 7 und 8);
- 2. Pflege (§ 9);
- Krankenhilfe (§ 10);
- 4. Unterbringung in Einrichtungen (§ 11) und
- 5. Tragung der Bestattungskosten (§ 12).
- (2) Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Empfang, Form und Weise der Leistung sind jedoch unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Weise zu bestimmen. Die Zuerkennung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat mit Bescheid zu erfolgen.

§ 7

Lebensunterhalt

- (1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder seinen Lebensgefährten (Haushaltsgemeinschaft) nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen kann und nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.
- (2) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung

sozialer Kontakte.

- (3) Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.
- (4) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch in Form einer einmaligen finanziellen Aushilfe gewährt werden, wobei eine solche nach Möglichkeit als rückzahlbare Geldleistung zuzuerkennen ist.
- (5) Hilfe zum Lebensunterhalt kann bei Zweckmäßigkeit teilweise oder zur Gänze auch in Form von Sachleistungen oder zweckgebundenen Geldleistungen gewährt werden.

88

Richtsätze und Geldleistungen

- (1) Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat sofern es sich nicht um einmalige Leistungen handelt unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Die Richtsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.
- (2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die folgenden Arten von Richtsätzen vorzusehen:
- 1. Richtsatz für den Alleinunterstützten:
- 2. Richtsatz für den Hauptunterstützten und
- Richtsatz für den Mitunterstützten.
- (3) Bei der Bemessung der Richtsätze gemäß Abs. 2 ist zu berücksichtigen, dass diese insbesondere den monatlichen Bedarf an Nahrung, Wohnaufwand mit Ausnahme der Mietkosten und Wohnraumbeheizung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung sowie in angemessenem Ausmaß den Aufwand für die Pflege sozialer Kontakte decken.
- (4) Der Richtsatz für den Alleinunterstützten hat, mit Ausnahme der Bestimmung des Abs. den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden zu decken. der unterhaltsberechtigten oder unterhaltspflichtigen Angehörigen und mit keinem Lebensgefährten in Haushaltsgemeinschaft Die Richtsätze für einen lebt.

Hauptunterstützten und für Mitunterstützte haben den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden sowie seines Ehegatten oder Lebensgefährten und der sonst mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen zu decken.

- (5) Lebt ein Hilfesuchender im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen, so wird vermutet, dass er von diesen den Lebensunterhalt erhält, soweit dies aufgrund ihres Einkommens und Vermögens erwartet werden kann. Eine allfällige Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist daher um die Unterhaltsleistung zu reduzieren. Diese ist gemäß den Bestimmungen des § 45 (Ersatz durch Dritte) zu ermitteln. In jedem Fall sind zumindest die tatsächlich erbrachten Naturalleistungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl. Nr. 642/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 423/1998, bei der Bemessung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuziehen. Falls der Hilfesuchende jedoch glaubhaft machen kann, keinerlei Leistungen zu erhalten, ist ihm der entsprechende Richtsatz gemäß Abs. 2 zu gewähren.
- (6) Der Richtsatz kann im Einzelfall unterschritten werden, wenn der Hilfesuchende seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder trotz Ermahnung mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zweckentsprechend umgeht. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder des Lebensgefährten darf jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Hilfe zum Lebensunterhalt kann zur Gänze verwehrt werden, wenn sich der Hilfesuchende weigert, zumutbare Arbeit anzunehmen. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder des Lebensgefährten darf hiedurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse des Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht.
- (9) Fremde gemäß § 4 Abs. 3, die sich in den letzten sechs Monaten vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht ohne Unterbrechung sofern diese nicht aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist im Burgenland aufgehalten haben, besitzen keinen Anspruch auf eine richtsatzmäßige Unterstützung. Es kann ihnen nur bei Vorliegen sozialer Härte eine Unterstützung gewährt werden, die niedriger als die richtsatzmäßige Leistung zu sein hat.
- (10) Der durch den Richtsatz nicht gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes für Unterkunft, Heizung und Bekleidung ist bei vorliegender Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen abzudecken, wobei die tatsächlich aus diesem Titel zu erbringende Leistung von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.
- (11) Die Gebühren für die Zustellung wiederkehrender Geldleistungen gehen zu Lasten der Sozialhilfe.

(12) Die Höchstsumme der gemäß dieser Bestimmung monatlich gewährten Leistungen hat sich an der Höhe des jeweiligen ASVG-Mindestpensionsrichtsatzes zu orientieren.

§ 9 Pflege

- (1) Die Pflege umfasst die körperliche und persönliche Betreuung von Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen.
- (2) Pflege kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden. Bei der Gewährung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Erfordernissen des Hilfeempfängers nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird. Zur Feststellung der Pflege- und Betreuungserfordernisse ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen

§ 10 Krankenhilfe

- (1) Die Krankenhilfe umfasst:
- 1. ärztliche und zahnärztliche Behandlungen;
- 2. Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz;
- 3. Untersuchung sowie ambulante und stationäre Behandlung in Krankenanstalten und
- 4. Krankentransport.
- (2) Die Unterbringung und Behandlung in Krankenanstalten hat grundsätzlich über Gewährung durch die Sozialkommission in burgenländischen Einrichtungen insoweit zu erfolgen, als in solchen geeignete Behandlungen durchgeführt werden können. Bei Notwendigkeit der Untersuchung und Behandlung in Krankenanstalten außerhalb des Burgenlandes, die auch in burgenländischen Einrichtungen durchgeführt werden könnten, ist vor Einweisung ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen. Bei Gefahr in Verzug ist die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt der Gewährung durch die Sozialkommission

gleichzusetzen.

- (3) Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden.
- (4) Der Leistungsumfang entspricht jeweils den Leistungen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.
- (5) Aus der Sozialhilfe können nur solche Leistungen übernommen werden, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen.

§ 11

Unterbringung in Einrichtungen

- (1) Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung des Hilfesuchenden (seines gesetzlichen Vertreters) durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Einrichtungen, denen eine Betriebsbewilligung entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch das Land Burgenland oder ein anderes Bundesland erteilt wurde, gesichert werden, wenn der Hilfesuchende auf Grund seines körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande ist ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn er besonderer Pflege bedarf. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass vor Gewährung der Maßnahme alle gelinderen Mittel (ambulante Pflege) nach Möglichkeit auszuschöpfen sind und die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung sowie der Pflege- und Betreuungserfordernisse durch ein amtsärztliches oder sozialarbeiterisches Gutachten bestätigt ist.
- (2) Den in Einrichtungen stationär untergebrachten volljährigen Personen ist ein zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse angemessenes Taschengeld zu gewähren, soweit nicht durch andere Rechtsansprüche dieses Taschengeld gesichert ist. Die Höhe des Taschengeldes ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.
- (3) Den in Einrichtungen teilstationär untergebrachten volljährigen Personen gebührt Hilfe zum Lebensunterhalt in Form der Gewährung von richtsatzmäßigen Geldleistungen gemäß § 8, soweit der Lebensunterhalt nicht durch andere Einkünfte oder Rechtsansprüche gesichert ist. Die bereits durch die Gewährung der Maßnahme nach Abs. 1 gedeckten Bedürfnisse des Lebensbedarfes sind von der zu gewährenden richtsatzmäßigen Geldleistung abzuziehen. Hiebei ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBI. Nr. 642/1992, in der Fassung BGBI. Nr. 274/1996, vorzugehen.

Tragung der Bestattungskosten

- (1) Als Leistung der Sozialhilfe sind die Kosten einer einfachen Bestattung eines Verstorbenen zu übernehmen, soweit sie nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.
- (2) Als Teil der Bestattungskosten können die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten übernommen werden, wenn die Überführung in familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist; Abs. 1 gilt im übrigen sinngemäß.

§ 13

Einsatz der eigenen Mittel

- (1) Die Hilfe ist nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfesuchenden sowie bei Hilfe zur Pflege (§ 9) die pflegebezogenen Geldleistungen nicht ausreichen um den Lebensbedarf (§ 6) zu sichern.
- (2) Als nicht verwertbar gelten Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen.
- (3) Die Verwertung des Einkommens oder Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die Notlage verschärft oder diese von einer vorübergehenden zu einer dauernden Notlage würde.
- (4) Hat ein Hilfesuchender Vermögen, dessen Verwertung ihm vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Hilfeleistungen von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig zu machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne Härte möglich sein wird.
- (5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit Einkommen und Vermögen nicht zu berücksichtigen sind.

Einsatz der eigenen Kräfte

- (1) Bevor Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt wird, hat der Hilfesuchende seine Arbeitskraft einzusetzen.
- (2) Der Einsatz der Arbeitskraft darf nicht verlangt werden, wenn dies dem Hilfesuchenden nicht zumutbar ist; hiebei ist auf sein Lebensalter, seine physischen und geistigen Kräfte und familiären Verhältnisse Bedacht zu nehmen.
- (3) Von in Ausbildung stehenden Personen, die zum Bezug der Familienbeihilfe berechtigt wären, von erwerbsunfähigen Personen und von Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr darf der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden.
- (4) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil
- 1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfesuchenden entspricht;
- 2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfesuchenden als geringwertig anzusehen ist;
- 3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfesuchenden weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort oder
- 4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung des Hilfesuchenden.

3. Abschnitt

Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 15

Gegenstand

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der

Gemeinschaft bedürfen.

- (2) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:
- 1. Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und
- 2. Hilfen zur Überbrückung außerordentlicher Notstände.
- (3) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden.

§ 16

Formen

- (1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.
- (2) Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, die der Hilfesuchende zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen. Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich der Hilfesuchende gegenüber dem Sozialhilfeträger zum Rückersatz der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass er diese durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.
- (3) Geldleistungen können in Form von nichtrückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden. Hilfe kann weiters in der gänzlichen oder teilweisen Übernahme des Zinsendienstes für ein Darlehen oder in der Bürgschaft gegenüber einem Darlehensgeber bestehen. Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung dem Hilfesuchenden zumutbar ist.
- (4) Ergibt sich später, dass die Rückzahlung eines Darlehens dem Empfänger nicht oder vorübergehend nicht zumutbar ist, so kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet oder diese gestundet werden.

Träger der Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt das Land als Träger von Privatrechten. Auf die Hilfeleistung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Abschnitt Hilfe für behinderte Menschen

§ 18

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Behinderten österreichischen Staatsbürgern oder diesen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 2), die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Hilfe zu leisten. Anderen als den im § 4 Abs. 2 angeführten Personen kann der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Hilfe durch die Sozialkommission nachgesehen werden, wenn eine besondere soziale Härte vorliegt.
- (2) Als behindert gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens
- in ihrer Entwicklung und in der Fähigkeit, eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, oder
- 2. weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit noch eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können.
- (3) Leiden und Gebrechen im Sinne des Abs. 2 aus organischer und psychischer Sicht sind durch die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die mögliche Beeinträchtigung (Abs. 2) durch Verordnung zu bestimmen.
- (4) Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung im Sinne dieses Abschnittes

§ 19 Arten der Hilfe

Die	Hilfe	für	behinderte	Mensc	hen	umf	asst	
-----	-------	-----	------------	-------	-----	-----	------	--

1.	Heilbehandlung	(8	21	١:
----	----------------	----	----	----

- 2. orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel (§ 22);
- 3. Erziehung und Schulbildung (§ 23);
- 4. berufliche Eingliederung (§ 24);
- 5. Lebensunterhalt (§ 25);
- 6. geschützte Arbeit (§ 26);
- 7. Unterbringung in Behinderteneinrichtungen (§ 27);
- 8. Beschäftigungstherapie (§ 28) und
- 9. persönliche Hilfe (§ 29).

§ 20

Ausmaß und Art der Gewährung der Hilfe

(1) Die Hilfe für behinderte Menschen ist nur in dem Ausmaß zu gewähren, als nicht nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen erlangt werden können; hiebei ist es unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung besteht. Die Hilfe kann sich jedoch auch auf Leistungen erstrecken, die Vorrang vor der Sozialhilfe haben, falls dies im Interesse des Behinderten liegt und Gewähr für den Ersatz dieser Leistungen durch die zuständigen Träger gegeben ist.

- (2) Die Hilfen gemäß § 19 Z 1, 3, 4 und 6 bis 8 sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu gewähren. Hilfen gemäß § 19 Z 3, 4, 6 und 8 dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 25, nicht gleichzeitig gewährt werden.
- (3) Empfang, Form und Weise der Leistung sind jedoch unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Weise zu bestimmen. Die Entscheidung über Hilfe für behinderte Menschen hat mit Bescheid zu erfolgen. Auf eine bestimmte Art der im § 19 genannten Hilfen hat der behinderte Mensch keinen Anspruch.
- (4) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann Hilfe für behinderte Menschen in Form von Sachleistungen und Geldleistungen erfolgen. Geldleistungen können auch als Zuschüsse zu den dem Behinderten erwachsenden Kosten gewährt werden

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfasst, soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen, für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

§ 22

Orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel

- (1) Die orthopädische Versorgung umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem Behinderten für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn hiedurch die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden. Dabei ist auf das Einkommen des Behinderten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen und des Lebensgefährten Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Landesregierung kann zur Verwirklichung der Ziele des Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln erlassen.

Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den Behinderten in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Wird die Hilfe in Form einer Zusatzbetreuung zum Kindergarten- oder Schulbesuch gewährt, so ist, unter Bedachtnahme auf das Einkommen des Behinderten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen, ein Zuschuss zu den aus dieser Maßnahme erwachsenden Kosten zu gewähren.

§ 24 Berufliche Eingliederung

- (1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst
- 1. die Berufsfindung;
- die berufliche Ausbildung (Anlernung);
- 3. die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten, wenn der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer die acht Monate überschreitenden Hilfe gewährleistet werden kann, so ist diese bei Bedarf für die tatsächlich notwendige Zeit zuzuerkennen;
- 4. die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie
- 5. Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Die Höhe der Zuschüsse und die Art der möglichen Adaptierungen ist durch die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.
- (2) Bei behinderten Menschen mit psychischen Leiden oder Gebrechen, Anfallskrankheiten oder Süchten, die während eines Anstaltsaufenthaltes einer Erprobung auf einem außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsplatz unterzogen werden, kann sich die Erprobung bis zu einer Dauer von sechs Monaten, bei anderen Behinderten bis zu einer Dauer von sechs Wochen erstrecken. Zur Sicherung des Erfolges kann der Zeitraum der Erprobung auf das doppelte Ausmaß erstreckt werden.

(3) Bei der Erprobung auf einem Arbeitsplatz kann die zu gewährende Hilfe bis zum Ausmaß des gesamten Lohnaufwandes des Arbeitgebers festgesetzt werden.

§ 25

Lebensunterhalt

- (1) Dem volljährigen behinderten Menschen ist Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, in der ihm Hilfe gemäß § 19 Z 1, 3, 4, 7 oder 8 geleistet wird, sofern die Summe seines Gesamteinkommens sowie des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder Lebensgefährten die Höhe der Summe der eineinhalbfachen Richtsätze gemäß § 8 nicht erreicht, wobei die Verordnung nach § 13 Abs. 5 zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt in der Höhe jener einfachen Richtsatzleistung gemäß § 8. auf die der behinderte Mensch im Rahmen seines Familienverbandes oder seiner Lebensgemeinschaft Anspruch hätte. Ist die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen des behinderten Menschen zuzüglich des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen Lebensgefährten und der Summe der eineinhalbfachen Richtsätze gemäß § 8 geringer als die dem behinderten Menschen zu gewährende Richtsatzleistung, so ist nur der Differenzbetrag zu leisten. Bereits durch die Gewährung einer allfälligen Maßnahme gedeckte Bedürfnisse des Lebensbedarfes sind von der zu gewährenden Hilfe zum Lebensunterhalt abzuziehen. Hiebei ist § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl. Nr. 642/1992, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 423/1998, anzuwenden.
- (3) Der als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährte Betrag kann überschritten werden, soweit nach dem Gutachten des Sachverständigenteams gemäß § 66 Abs. 2 zur Sicherung des Erfolges der gewährten Hilfe ein erhöhter Bedarf besteht.
- (4) Bei einer Unterbringung gemäß § 19 Z 8 kann dem Behinderten aus therapeutischen Gründen Taschengeld gewährt werden. Die Leistung eines gewährten Taschengeldes beginnt mit dem ersten Tag der Unterbringung und endet mit dem letzten Tag. Ist der Behinderte für zumindest drei durchgehende Monate von der Einrichtung abwesend, so ist für den Zeitraum der gesamten Abwesenheit die Leistung des Taschengeldes einzustellen. Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen Taschengeld gemäß § 11 Abs. 2.
- (5) Bei stationärer Unterbringung in einer Sozialhilfeeinrichtung eines volljährigen Behinderten gebührt diesem anstelle der Hilfe zum Lebensunterhalt lediglich Taschengeld gemäß § 11 Abs. 2 zur Befriedigung kleinerer, persönlicher Bedürfnisse, soweit dieses nicht durch andere Rechtsansprüche gesichert ist.

(6) Bei stationärer Unterbringung des behinderten Menschen in einer Sozialhilfeeinrichtung gebührt ihm für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen oder Lebensgefährten, für die er überwiegend sorgt, Hilfe zum Lebensunterhalt. Sie ist seinem Ehegatten oder Lebensgefährten, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem ältesten Angehörigen bzw. seinem Sachwalter, auszuzahlen und so zu bemessen, als wären der Ehegatte, Lebensgefährte oder der andere empfangsberechtigte Angehörige anspruchsberechtigt und die weiteren Angehörigen des behinderten Menschen seine Angehörigen.

§ 26

Geschützte Arbeit

- (1) Zweck der geschützten Arbeit ist es, einem behinderten Menschen, der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt zu sichern (geschützter Arbeitsplatz).
- (2) Betriebe, in denen sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten als Integrative Betriebe.
- (3) Die Hilfeleistung durch geschützte Arbeit besteht darin, dass für den behinderten Menschen, der in einem Integrativen Betrieb das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, dem Träger des Integrativen Betriebes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird, jedoch höchstens im Ausmaß des Richtsatzes gemäß § 8 (Landeszuschuss). In besonderen Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses bis zur eineinhalbfachen Höhe des Richtsatzes gemäß § 8 ergänzt werden.
- (4) Arbeitet der behinderte Mensch auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb eines Integrativen Betriebes und erhält er vom Arbeitgeber das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten, so ist in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 dem Arbeitgeber für den behinderten Menschen ein Landeszuschuss zu gewähren.
- (5) Die Behörde hat in angemessenen Abständen den Weiterbestand der Voraussetzungen für die Hilfeleistung und deren Ausmaß zu überprüfen. Eine Neufestsetzung des Ausmaßes der Hilfeleistung hat nur zu erfolgen, wenn sich dieses Ausmaß um mehr als 20 %, mindestens aber um S 500,-- monatlich, ändern würde.
- (6) Hilfe durch geschützte Arbeit darf nicht gewährt werden, wenn durch die Beibehaltung der zu unterstützenden beruflichen Tätigkeit eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des behinderten Menschen aus medizinischer oder psychologischer Sicht zu erwarten ist.

Unterbringung in Behinderteneinrichtungen

- (1) Behinderten Menschen, die infolge ihres Leidens oder Gebrechens nicht imstande sind ein selbständiges Leben zu führen, kann Hilfe durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Behinderteneinrichtungen gewährt werden.
- (2) Die Hilfe nach Abs. 1 kann auch neben der Hilfe durch geschützte Arbeit sowie Beschäftigungstherapie gewährt werden.

§ 28

Beschäftigungstherapie

Sind bei einem behinderten Menschen die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht oder nicht mehr gegeben, so kann ihm eine Betätigung durch Beschäftigung in Sozialhilfeeinrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden.

§ 29

Persönliche Hilfe

- (1) Zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft kann einem behinderten Menschen persönliche Hilfe gewährt werden.
- (2) Die persönliche Hilfe kann durch geeignete Personen je nach der Besonderheit des Falles während und nach Durchführung von Hilfemaßnahmen nach diesem Gesetz oder unabhängig von solchen Maßnahmen durch Beratung des behinderten Menschen und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse erfolgen.

5. Abschnitt

Einschränkungen und Versagungen der Sozialhilfe

§ 30

Ruhensbestimmungen

- (1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 7 und 25 ruht
- für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder in einer Sozialhilfeeinrichtung, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen tritt ab dem zweiten Tag der stationären Aufnahme ein und endet mit dem Tag der Entlassung;
- 2. für die Dauer einer Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme und
- 3. für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland; es sei denn, der Auslandsaufenthalt ist im Interesse der Gesundheit oder zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit nachweislich notwendig.
- (2) Für den Zeitraum von maximal zwei Monaten sind zweckgebundene Leistungen wie Mietkosten und notwendiger Beheizungszuschuss weiterzugewähren.
- (3) Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder des Lebensgefährten darf hiedurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

§ 31

Verwehrung der Sozialhilfe

(1) Die Instandsetzung oder der Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln vor Ablauf der erfahrungsgemäßen durchschnittlichen Gebrauchsdauer kann ganz oder teilweise verwehrt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hilfesuchenden oder auf Missbrauch zurückzuführen ist.

- (2) Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung gemäß § 23 und die Hilfe zur beruflichen Eingliederung gemäß § 24 hat sich nicht auf Kosten zu erstrecken, die
- 1. von dritter Seite sichergestellt sind;
- 2. vom behinderten Menschen oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen ohne Rücksicht auf die Behinderung für Zwecke der Erziehung und Schulbildung (Berufsausbildung) aufgewendet werden müssten;
- 3. vom behinderten Menschen oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen mit Rücksicht auf die Behinderung und die Einkommensverhältnisse zusätzlich aufgewendet werden könnten oder
- 4. mit Rücksicht auf die Bildungsfähigkeit und Bildungsmöglichkeit (Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit) des behinderten Menschen einen Erfolg nicht erwarten lassen.
- (3) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung darf ferner nicht gewährt werden, wenn der behinderte Mensch das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Hilfe durch geschützte Arbeit gemäß § 26 darf nicht gewährt werden, wenn der behinderte Mensch das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Einstellung der Sozialhilfe

- (1) Die Heilbehandlung gemäß § 21, die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung gemäß § 23 und die Hilfe zur beruflichen Eingliederung gemäß § 24 sind einzustellen, wenn der Hilfeempfänger
- 1. das Ziel der Hilfe nicht erreicht hat;
- 2. das Ziel der Hilfe nicht erreichen kann oder
- 3. die Erreichung des Zieles der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.
- (2) Die Hilfe durch geschützte Arbeit gemäß § 26 ist einzustellen, wenn der Hilfeempfänger

- 1. den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen ist;
- 2. auf einem ihm zumutbaren, nicht geschützten Arbeitsplatz eine volle Arbeitsleistung erbringen kann oder
- durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.
- (3) Die Hilfe durch Unterbringung in Behinderteneinrichtungen gemäß § 27 ist einzustellen, wenn der Hilfeempfänger durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

6. Abschnitt Soziale Dienste

§ 33 Allgemeines

- (1) Soziale Dienste umfassen:
- 1. ambulante Dienste (§ 34);
- 2. teilstationäre Dienste (§ 35) und
- 3. stationäre Dienste (§ 36).
- (2) Der Träger der Sozialhilfe hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen. Hiebei kann sich der Träger der Sozialhilfe auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedürfen, falls sie der ambulanten Pflege durch Dienste gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 oder der teilstationären bzw. stationären Pflege dienen, einer Bewilligung nach den §§ 39 und 40, allenfalls nach den Bestimmungen des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes, LGBI. Nr. 61/1996, in der jeweils geltenden Fassung, und einer Vereinbarung mit dem Träger der

Sozialhilfe.

§ 34

Ambulante Dienste

- (1) Ambulante Dienste sind Einrichtungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.
- (2) Ambulante Dienste umfassen:
- 1. Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes und zur persönlichen Assistenz;
- 2. pflegerische Dienste;
- 3. therapeutische Dienste;
- 4. allgemeine Beratungsdienste und
- 5. den Psychosozialen Dienst.

§ 35

Teilstationäre Dienste

- (1) Teilstationäre Dienste sind Einrichtungen, die die Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen während eines Teiles des Tages gewährleisten, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten.
- (2) Teilstationäre Dienste umfassen insbesondere:
- 1. Tagesheimstätten für alte und pflegebedürftige Menschen und
- 2. Tagesheimstätten für behinderte Menschen.

Stationäre Dienste

- (1) Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.
- (2) Stationäre Dienste umfassen:
- 1. Altenwohn- und Pflegeheime und
- 2. Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen.

§ 37

Anspruch

- (1) Sofern die Inanspruchnahme eines sozialen Dienstes nicht in Form einer Pflichtleistung nach den Bestimmungen des 2. oder 4. Abschnittes dieses Gesetzes zu gewähren ist, besteht auf die Leistungen der sozialen Dienste kein Rechtsanspruch, da sie das Land als Träger von Privatrechten erbringt.
- (2) Falls für die Inanspruchnahme sozialer Dienste ohne bestehenden Rechtsanspruch des Hilfeempfängers nach den Bestimmungen des 2. oder 4. Abschnittes dieses Gesetzes durch das Land Leistungen erbracht werden, so sind diese von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers abhängig zu machen, wobei seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei sozialen Diensten gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 und 5 darf eine Beitragsleistung nicht vorgeschrieben werden.
- (3) Es können durch den Träger der Sozialhilfe nur Kosten für Leistungen durch einen vertraglich anerkannten Wohlfahrtsträger übernommen werden.

7. Abschnitt Einrichtungen der Sozialhilfe

§ 38 Bewilligung und Betrieb

Ambulante Dienste gemäß § 34 Abs. 2 Z 2, teilstationäre Dienste gemäß § 35 sowie stationäre Dienste gemäß § 36 bedürfen zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung durch die Landesregierung. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz sind solche Einrichtungen, deren Errichtungs- und Betriebsvoraussetzungen in anderen Gesetzen, insbesondere im Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, geregelt sind. Unter Errichtung ist sowohl der Neuoder Umbau eines Gebäudes für Zwecke der Sozialhilfe als auch die Verwendung eines bestehenden, bisher nicht als Sozialhilfeeinrichtung gewidmeten Gebäudes zu verstehen.

§ 39 Errichtungsbewilligung

- (1) Die Bewilligung zur Errichtung einer teilstationären oder stationären Einrichtung ist über Antrag des Bewilligungswerbers zu erteilen, wenn
- 1. der Bedarf im Hinblick auf den angegebenen Einrichtungszweck gegeben ist;
- 2. das Eigentumsrecht oder sonstige Recht zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlage vom Bewerber nachgewiesen sind:
- 3. anzunehmen ist, dass die bauliche und ausstattungsmäßige Situation des Gebäudes bezogen auf die jeweiligen besonderen Erfordernisse die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulässt oder durch entsprechende Bau- und Ausstattungsmaßnahmen diese Situation geschaffen wird;
- 4. die erforderliche baubehördliche Bewilligung hiezu erteilt wurde;
- 5. die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung der Sozialhilfeeinrichtung zulassen und

- 6. Anzahl, Qualifikation und Funktion des für die Sozialhilfeeinrichtung vorgesehenen Personals mit dem Raum- und Funktionsprogramm der Einrichtung übereinstimmen.
- (2) Dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer teilstationären oder stationären Einrichtung sind folgende Angaben beizulegen:
- 1. der Personenkreis, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist;
- 2. die Höchstzahl der zu betreuenden Personen;
- 3. eine Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind;
- 4. ein planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm;
- 5. eine Aufstellung des für die Sozialhilfeeinrichtung bei Vollauslastung vorgesehenen Personals einschließlich dessen Funktion und Ausbildung;
- 6. ein Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten;
- 7. der Nachweis über die Durchführung des erforderlichen baubehördlichen Verfahrens;
- 8. ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes und
- 9. eine Strafregisterauskunft des Antragstellers.
- (3) Der Antrag ist ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn er auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages nicht die im Abs. 2 genannten Angaben enthält oder bereits auf Grund dieser Angaben ersichtlich ist, dass eine Bewilligung im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erteilt werden kann. Der Antrag ist weiters ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn der Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit angenommen werden muss, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

- (4) In anderen als den im Abs. 3 genannten Fällen hat der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer teilstationären oder stationären Einrichtung eine mündliche Verhandlung vorauszugehen, die mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbinden ist. Zur mündlichen Verhandlung ist auch ein Vertreter der Standortgemeinde zu laden.
- (5) Der Bewilligungsbescheid hat neben der Entscheidung über den Antrag die Vorschreibung jener Auflagen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird, zu enthalten.
- (6) Die Bewilligung zur Errichtung der Sozialhilfeeinrichtung erlischt, wenn die Errichtung nicht binnen der baubehördlich vorgeschriebenen Frist nach Rechtskraft des Bescheides vollendet ist. Diese Frist kann innerhalb des genannten Zeitraumes auf Antrag aus triftigen Gründen verlängert werden.
- (7) Der Bewilligungswerber hat der Behörde die Vollendung der Errichtung des Vorhabens anzuzeigen.

Betriebsbewilligung

- (1) Die Bewilligung zum Betrieb eines ambulanten Dienstes gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 sowie zum Betrieb einer teilstationären oder stationären Einrichtung ist über Antrag mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn
- 1. die Behörde anlässlich eines Ortsaugenscheines und einer mündlichen Verhandlung festgestellt hat, dass die Ausführung der Sozialhilfeeinrichtung gemäß der erteilten Errichtungsbewilligung erfolgt ist;
- 2. eine fachlich geeignete Person für die Leitung der Sozialhilfeeinrichtung bestellt wurde;
- 3. ausreichend und entsprechend ausgebildetes und geeignetes Personal bezogen auf den zu betreuenden Personenkreis und die vorgesehenen Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen für den Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zur Verfügung steht;
- 4. die für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erforderliche Hausordnung, welche in groben Zügen den Tagesablauf, das Therapie- und Betreuungsangebot und die personelle Verantwortlichkeit wiederzugeben hat, vorliegt und

5. die allenfalls erforderliche baubehördliche Benützungsfreigabe oder -bewilligung vorliegt.

Auf Antrag können Abweichungen von der erteilten Errichtungsbewilligung genehmigt werden, wenn diese geringfügig sind und dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Anlässlich der Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 1 können im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung nötige Auflagen für den Betrieb vorgeschrieben werden.
- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Mindestanforderungen über die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und die Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen zu regeln.

§ 41

Aufsicht

- (1) Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung, die damit im Einzelfall auch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beauftragen kann.
- (2) Personen, die mit der Durchführung der Aufsicht beauftragt sind, ist der Zutritt jederzeit zu gestatten, jede zur Überwachung gemäß Abs. 1 erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu gestatten.
- (3) Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen der Leitung der Einrichtung auszuweisen.
- (4) Ergibt sich bei der Kontrolle, dass Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden, so hat die Landesregierung dem Verpflichteten die Erfüllung dieser Auflagen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betreuten Personen auf Kosten des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung zu treffen.
- (5) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Sozialhilfeeinrichtung, dass ein den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

Entzug der Bewilligung

Die Betriebsbewilligung gemäß § 40 Abs. 1 ist zu entziehen, wenn

- die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung maßgeblich waren, weggefallen sind, oder
- 2. festgestellte Mängel nicht fristgerecht behoben oder
- 3. Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden

und dadurch die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der betreuten Personen, insbesondere deren Betreuung, nicht mehr gesichert ist oder daraus eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder eine Verletzung der Menschenwürde entsteht.

8. Abschnitt

Kostenbeitrag und Kostenersatz

§ 43

Kostenbeitrag durch den Hilfeempfänger

- (1) In den Fällen der §§ 6 Abs. 1 Z 2 und 4 und 19 Z 3, 7 und 8 ist das Ausmaß der Hilfe durch Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Mittel des Hilfeempfängers zu bestimmen.
- (2) Der Anspruch auf pflegebezogene Geldleistungen geht in dem Ausmaß auf den Träger der Sozialhilfe über als durch die gewährte Maßnahme die Pflege des Hilfeempfängers erfolgt.
- (3) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag ist jedoch ganz oder zum Teil abzusehen, wenn dies wegen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte geboten erscheint.
- (4) § 13 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Ersatz durch den Hilfeempfänger und seine Erben

- (1) Der Hilfeempfänger hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 47, die für ihn aufgewendeten Kosten zu ersetzen,
- 1. wenn er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt oder
- 2. wenn er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte und dies nachträglich hervorkommt.
- (2) Vom Hilfeempfänger sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht zu ersetzen die Kosten für
- 1. Leistungen, die vor Erreichung der Volljährigkeit gewährt wurden,
- 2. Leistungen aus Anlass einer Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 702/1974,
- 3. Zuschüsse im Rahmen der orthopädischen Versorgung (§ 22),
- 4. Zuschüsse im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 23),
- 5. Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 26) und
- 6. persönliche Hilfe (§ 29).
- (3) Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn dies für den Hilfeempfänger eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde.
- (4) Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Hilfe und in der Folge auf dessen Erben über. Die Erben haften jedoch nur bis zum Wert des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Sozialhilfeempfänger zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können.
- (5) Der Anspruch auf Kostenersatz nach dieser Bestimmung verjährt nach drei Jahren vom

Ablauf des Jahres an, in dem die Sozialhilfe gewährt worden ist. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB). Ausgenommen hievon sind Ersatzansprüche für Sozialhilfen, die grundbücherlich sichergestellt sind, sowie Ersatzansprüche gegenüber den Erben. Ersatzansprüche gegenüber den Erben dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, mehr als fünf Jahre vergangen sind. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann von der Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber den Erben teilweise oder zur Gänze abgesehen werden.

(6) Schadenersatzansprüche des Sozialhilfeträgers wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

§ 45

Ersatz durch Dritte

- (1) Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten, sofern nicht eine Anrechnung ihres Einkommens gemäß § 8 Abs. 5 erfolgt ist.
- (2) Bei teilstationärer sowie bei stationärer Unterbringung gemäß § 19 Z 3, 7 und 8 sind durch den Bezieher der Familienbeihilfe jedenfalls Kostenbeiträge bis zur Höhe der Familienbeihilfe und des Erhöhungsbeitrages gemäß § 8 Abs. 2 und 4 Familienlastenausgleichsgesetz, BGBI. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 79/1998, zuzüglich des Kinderabsetzbetrages gemäß § 43 Abs. 4 Z 3 Einkommenssteuergesetz 1972, BGBI. Nr. 440 in der Fassung BGBI. Nr. 314/1994, zu leisten.
- (3) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber dem Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt (§ 145 ABGB) wäre oder wenn er eine soziale Härte bedeuten würde.
- (4) Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen, soferne sie eine gesetzliche Unterhaltspflicht trifft, aus diesem Rechtstitel nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.
- (5) § 44 Abs. 5 ist auf Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Ersatz durch Geschenknehmer

Hat der Hilfeempfänger innerhalb von fünf Jahren vor Gewährung der Sozialhilfe oder ab dem Zeitpunkt der Gewährung Vermögen im Wert von mehr als dem Fünffachen des Richtsatzes für Alleinunterstützte verschenkt oder sonst ohne eine dem Wert des Vermögens entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die für den Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Geschenkwertes (Wertes des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) zum Zeitpunkt der Schenkung, soweit das geschenkte oder erworbene Vermögen oder dessen Wert noch vorhanden sind, zu ersetzen. Der Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem Geschenknehmer (Erwerber) verjährt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB).

§ 47

Übergang von Rechtsansprüchen

- (1) Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfes gegen einen Dritten, kann die Sozialkommission, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe übergeht.
- (2) Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden oder ein Beitrag zu den Kosten der Sozialhilfe oder ein Kostenersatz zu leisten wäre.
- (3) Die schriftliche Anzeige bewirkt mit ihrem Einlangen beim Dritten den Übergang des Anspruches für die Aufwendungen, die in der Zeit zwischen dem Einsatz der Sozialhilfe, höchstens aber sechs Monate vor Erstattung der Anzeige, und der Beendigung der Sozialhilfe eingetreten sind. Als Beendigung gilt nicht eine Unterbrechung der Hilfe für weniger als zwei Monate.

§ 48

Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die

sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf Bezug nehmenden Verfahrensvorschriften.

§ 49

Ersatzansprüche Dritter gegenüber dem Sozialhilfeträger

- (1) Musste einem Hilfesuchenden zur Sicherung des Lebensbedarfes so dringend Hilfe gewährt werden, dass der Sozialhilfeträger nicht vorher benachrichtigt werden konnte, hat der Sozialhilfeträger demjenigen, der die Hilfe geleistet hat, die Kosten zu ersetzen.
- (2) Ersatzfähig sind nur die Kosten, die innerhalb von drei Monaten vor der Anzeige entstanden sind; nach der Anzeige aufgewendete Kosten sind nur insoweit ersatzfähig, als sie aufgewendet wurden, bevor der Sozialhilfeträger über die Gewährung von Hilfe entschieden hat.
- (3) Kosten nach Abs. 2 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn der Sozialhilfeträger die Hilfe selbst geleistet hätte.
- (4) Über den Ersatz der Kosten ist im Verwaltungsweg zu entscheiden.

§ 50

Verfahren zur Entscheidung über Ersatzansprüche

Über Ersatzansprüche gemäß den §§ 44, 45 und 46 ist durch die Sozialkommission mit Bescheid abzusprechen.

9. Abschnitt Organisation und Kostentragung

§ 51

Rechtsträger und Behörden

- (1) Das Land hat als Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach diesem Gesetz zu besorgen.
- (2) Behörden nach diesem Gesetz sind die Sozialkommissionen und die Landesregierung.

§ 52

Sozialkommission

- (1) In jedem Bezirk ist eine Sozialkommission einzurichten; diese führt die Bezeichnung "Sozialkommission" unter Beifügung des Namens der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde und hat ihren Sitz am Ort der Bezirksverwaltungsbehörde, die auch die Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten und die Entscheidungen zu vollziehen hat.
- (2) Den Sozialkommissionen gehören an:
- 1. in den politischen Bezirken

Mitglieder mit Stimmrecht:

- a) der Bezirkshauptmann oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
- b) je ein vom Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverband Burgenland und vom Burgenländischen Gemeindebund vorzuschlagender Bürgermeister einer Gemeinde aus dem politischen Bezirk, in dem die Sozialkommission ihren Sitz hat.

Mitglieder ohne Stimmrecht:

c) der zuständige Sachbearbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde, an der die Sozialkommission ihren Sitz hat

sowie

2. in den Freistädten Eisenstadt und Rust

Mitglieder mit Stimmrecht:

- a) der jeweilige Bürgermeister oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
- b) ein Vertreter des Landes,
- c) ein Vertreter der stärksten Fraktion im Gemeinderat. Gehört der Bürgermeister der stärksten Fraktion an, dann ist ein Vertreter der zweitstärksten Fraktion zu bestellen.

Mitglieder ohne Stimmrecht:

d) der zuständige Sachbearbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde, an der die Sozialkommission ihren Sitz hat.

Die in Z 1 lit. b genannten Mitglieder hat die Landesregierung über Vorschlag des Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverbandes Burgenland und des Burgenländischen Gemeindebundes zu bestellen.

Das in Z 2 lit. b genannte Mitglied hat die Landesregierung zu bestellen.

Das in Z 2 lit. c genannte Mitglied hat die Landesregierung über Vorschlag derjenigen Fraktion der Freistadt, der das Mitglied zuzurechnen ist, zu bestellen.

Für die in Z 1 lit. b und Z 2 lit. b und c genannten Mitglieder ist von den vorschlagsberechtigten Stellen je ein Ersatzmitglied namhaft zu machen und durch die Landesregierung zu bestellen, das das bestellte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Die Funktionsperiode für die in Z 1 lit. b und Z 2 lit. b und c genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) endet mit dem Tag der nächstfolgenden allgemeinen Bürgermeisterwahl. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zu der ohne unnötigen Aufschub vorzunehmenden Neubestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Amt.
- (4) Vor dem Ablauf der Funktionsperiode nach Abs. 3 endet die Funktion der nach Z 1 lit. b und Z 2 lit. b und c bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) durch Verzicht, Tod oder Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung. Für den Rest der Funktionsperiode ist in einem solchen Fall ohne unnötigen Aufschub ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.
- (5) Die Sozialkommission entscheidet über alle Maßnahmen nach diesem Gesetz, soweit nicht andere Behörden ausdrücklich zuständig sind.
- (6) Die Mitglieder der Sozialkommission werden vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Vorlage der Beratungsunterlagen eingeladen.
- (7) Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder (im Verhinderungsfall die Stellvertreter bzw. Ersatzmitglieder) anwesend sind und trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (8) Zu den Sitzungen ist auch der Bürgermeister derjenigen Gemeinde einzuladen, die für den Hilfesuchenden gemäß § 56 die finanziellen Aufwendungen zu tragen hat. Dieser kann auch einen informierten Vertreter entsenden. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können den Beratungen im Bedarfsfall beigezogen werden.
- (9) Sozialhilfeleistungen, die den Betrag von S 5.000,- im Einzelfall nicht übersteigen (Bagatellgrenze) oder solche, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Hilfesuchenden dienen, können vom Vorsitzenden der Sozialkommission ohne vorherige Beschlussfassung gewährt werden. Diese Fälle sind jedoch dem Kollegium nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Geschäftsordnung der Sozialkommissionen erlassen.

§ 53

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben der Sozialhilfe verpflichtet. Anträge auf Hilfeleistung können bei der Gemeinde, in der der Hilfesuchende seinen Hauptwohnsitz hat, falls ein solcher nicht begründet ist, in der sich der Hilfesuchende aufhält, eingebracht werden. Die Gemeinden haben auch über Auftrag der Sozialhilfebehörden die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

§ 54

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege können nach Maßgabe ihrer Satzungen vom Land zur Mitarbeit in der Sozialhilfe eingeladen werden.

§ 55

Sozialhilfebeirat

- (1) Beim Amt der Landesregierung ist zur Beratung der Landesregierung in Sozialhilfeangelegenheiten ein Sozialhilfebeirat einzurichten.
- (2) Zu den Aufgaben des Sozialhilfebeirates gehört die Beratung der Landesregierung bei der
- 1. Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz und der
- 2. Behandlung grundsätzlicher, die Sozialhilfe betreffender Fragen.
- (3) Dem Sozialhilfebeirat gehören an:
- 1. das mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender,

- 2. das mit den Angelegenheiten des Gemeindewesens betraute Mitglied der Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- 3. vier Mitglieder des Landtages, die nach Maßgabe der Stärke der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen sind;
- 4. sechs Vertreter aus dem Kreise der Bürgermeister oder Gemeindevorstands(Stadtsenats)mitglieder, die von jenen Interessenvertretungen der Gemeinden zu bestellen sind, die nach Maßgabe der Anzahl der Bürgermeister zum Zeitpunkt der Neubestellung des Sozialhilfebeirates bezeichnet werden;
- 5. der Vorstand der für die Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung oder dessen Vertreter als Berichterstatter sowie die Vorstände der für die Personalangelegenheiten, Angelegenheiten des Gemeindewesens und die Landesfinanzen zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder deren Vertreter;
- 6. ein Vertreter des Arbeitsmarktservice Burgenland und
- 7. vier von der Landesregierung bestellte Vertreter aus dem Kreise der bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege tätigen, fachlich befähigten Personen.
- (4) Für jedes gemäß Abs. 3 Z 3 und 4 bestellte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Die Funktionsperiode der gemäß Abs. 3 Z 3, 4, und 7 bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder nach Abs. 4) endet mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zu der ohne unnötigen Aufschub vorzunehmenden Neubestellung des Sozialhilfebeirates im Amt.
- (6) Vor dem Ablauf der Funktionsperiode nach Abs. 5 endet die Funktion der gemäß Abs. 3 Z 3, 4, und 7 bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder nach Abs. 4) durch Verzicht, Tod oder Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung. Für den Rest der Funktionsperiode ist in einem solchen Fall ohne unnötigen Aufschub ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.
- (7) Der Sozialhilfebeirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies von drei stimmberechtigten Mitgliedern (Abs. 8) unter gleichzeitiger Angabe des Grundes beantragt wird. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen

Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörden, Sachverständige sowie weitere Vertreter von Trägern der freien Wohlfahrtspflege als Auskunftspersonen beiziehen.

- (8) Der Sozialhilfebeirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist nach vorheriger Beratung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die nach Abs. 3 Z 1 bis 4 bezeichneten Personen sowie die Ersatzmitglieder nach Abs. 4 im Vertretungsfalle.
- (9) Die Landesregierung hat für den Sozialhilfebeirat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie über die Entschädigung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) für Zeitversäumnis und Fahrtkosten zu enthalten hat.

§ 56

Kostentragung

- (1) Die Kosten der Sozialhilfe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und den Gemeinden zu tragen.
- (2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand, einschließlich des mit dem Kostenersatz an andere Länder gemäß § 78 verbundenen Aufwandes. Hiezu zählen auch die Kosten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften von der Sozialhilfe zu tragen sind.
- (3) Das Land hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 die Kosten der Sozialhilfe, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach dem 8. Abschnitt dieses Gesetzes oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen.
- (4) Die Gemeinden haben zu den Kosten der Sozialhilfe beizutragen, und zwar dahingehend, dass sie unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 und des 9. Abschnittes einzelfallbezogene Beiträge nach Maßgabe der ihnen zuzurechnenden Hilfsbedürftigen (Abs. 5) zu leisten haben (Einzelfallbeitrag). Die Höhe des Einzelfallbeitrages beträgt 10 % des Anteils der Gemeinden gemäß Abs. 6 an den Kosten des Einzelfalls nach Abzug der Ersatzleistungen nach dem 8. Abschnitt.
- (5) Die Summe der durch eine Gemeinde zu leistenden Einzelfallbeträge darf 25 % des sich aus der Anwendung des Steuerkraftschlüssels gemäß Abs. 8 berechnet auf Grundlage des vorangegangenen Jahres ergebenden Betrages nicht übersteigen.

Grundlage der Berechnung bilden die gesamten Beiträge, die die Gemeinden im vorangegangen Jahr gemäß Abs. 7 zu leisten hatten. Darüber hinausgehende Aufwendungen unterliegen der Aufteilung gemäß Abs. 8. Bagatellfälle begründen keine Verpflichtung zur Leistung eines Einzelfallbeitrages.

- (6) Für die Zurechnung im Sinne der vorstehenden Absätze gilt Folgendes:
- 1. Einer Gemeinde sind jene Hilfsbedürftigen zuzurechnen, die dort den Hauptwohnsitz haben.
- 2. Abweichend davon sind Hilfsbedürftige, die nur aufgrund ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung, die der Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben dient, ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeinde haben, jener Gemeinde zuzurechnen, in der sie unmittelbar vor ihrem Aufenthalt in dieser Einrichtung ihren Hauptwohnsitz hatten.
- 3. Wenn sich Hilfsbedürftige unmittelbar vor ihrem Aufenthalt in dieser Einrichtung in weiteren derartigen Einrichtungen aufgehalten haben, so sind sie jener Gemeinde des Landes zuzurechnen, in der sie unmittelbar vor ihrem Aufenthalt in diesen Einrichtungen ihren Hauptwohnsitz hatten. Diese abweichende Regelung gilt nicht für Hilfsbedürftige, die sich in diesen Einrichtungen vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bereits seit mehr als zwei Jahren aufgehalten haben.
- 4. Hilfsbedürftige, die nur aufgrund ihres Aufenthaltes in einer der in Z 2 genannten Einrichtungen ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeinde haben und unmittelbar vor ihrem Aufenthalt in dieser Einrichtung ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landes hatten, sind dieser Gemeinde ab dem 1. Jänner des auf den Stichtag der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung folgenden Kalenderjahres zuzurechnen.
- 5. Z 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass die dort genannten Hilfsbedürftigen ab dem 1. Jänner des auf den Stichtag der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung folgenden Kalenderjahres der Gemeinde ihres nunmehrigen Hauptwohnsitzes zuzurechnen sind; ab diesem Zeitpunkt beträgt die Höhe des von dieser Gemeinde für solche Hilfsbedürftige nicht jedoch für Personen, die bereits vor Heimaufnahme ihren Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hatten zu leistenden Einzelfallbeitrages 5 % der im Abs. 4 genannten Kosten.
- (7) Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50 % der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten mit Ausnahme des Errichtungs- und Erweiterungsaufwandes oder Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwandes für Wohnheime für alte und behinderte Menschen sowie Pflegeheime zu leisten; dieser Beitrag der Gemeinden ist um die nach Abs. 4 durch die Gemeinden bereits getragenen Kosten (Summe der Einzelfallbeiträge) zu vermindern.

(8) Der Beitrag der Gemeinden gemäß Abs. 7 ist - nach Abzug der von den Gemeinden gemäß Abs. 4 im jeweiligen Kalenderjahr zu leistenden Einzelfallbeiträge - auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer (Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundsteuer von den Grundstücken), der Kommunalsteuer (unter Berücksichtigung allfälliger Nachzahlungen an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer sowie allfälliger Rückersätze an Gewerbesteuer), der Getränkeabgabe, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

§ 57

Vorschüsse

- (1) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Sozialhilfe vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.
- (2) Einzelfallbeiträge sind für jedes Kalendervierteljahr bis spätestens am 20. Tag des ersten Monats des Folgevierteljahres der leistungspflichtigen Gemeinde vorzuschreiben und werden mit Ablauf des zweiten Monats des Folgevierteljahres fällig.

10. Abschnitt Verfahren

§ 58

Anwendbarkeit des AVG

Auf das Verfahren über Leistungen der Sozialhilfe sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBI. I Nr. 158/1998, anzuwenden.

§ 59

Einleitung des Verfahrens

- (1) Sozialhilfe ist auf Antrag zu gewähren.
- (2) Falls der Behörde Tatsachen bekannt werden, die eine der im 2. Abschnitt geregelten Hilfeleistungen erfordern, hat die Behörde von Amts wegen tätig zu werden.

§ 60

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Landesregierung ist zuständig:
- 1. zur Entscheidung über die Hilfe in besonderen Lebenslagen (3. Abschnitt);
- 2. zur Entscheidung über die Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 26);
- 3. zur Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 23) in Form mobiler heilpädagogischer Dienste und Zusatzbetreuung in Kindergarten und Schule;
- 4. zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistung von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten gemäß § 55 und § 56;
- 5. zur Entscheidung über Streitigkeiten in Angelegenheiten von mit anderen Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 78;
- 6. zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung von Sozialhilfeeinrichtungen gemäß §§ 39 und 40 und
- 7. zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen gemäß § 41.
- (2) In allen anderen Angelegenheiten obliegt die Entscheidung in erster Instanz der Sozialkommission, in zweiter Instanz der Landesregierung.

§ 61

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Sozialkommission richtet sich zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Hilfesuchenden, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Hauptwohnsitz im Burgenland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.
- (2) Ist die Zuständigkeit einer Sozialkommission zur Gewährung einer Leistung gemäß § 11 oder § 27 gegeben, so bleibt diese auch für weitere Maßnahmen, die aus der gewährten Leistung resultieren, bzw. die eine Fortführung oder Unterstützung der gewährten Leistung darstellen, zuständig.

§ 62

Einbringung von Anträgen

- (1) Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe können sowohl bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde als auch beim Bürgermeister der Gemeinde eingebracht werden, in welcher der Hilfesuchende seinen Hauptwohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Wird der Antrag bei einer anderen Behörde eingebracht, so ist dieser unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

§ 63

Antragsberechtigung

Zur Stellung eines Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe ist der Hilfesuchende selbst, sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter bzw. sein Sachwalter berechtigt.

§ 64

Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden

(1) Der Hilfesuchende ist verpflichtet an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes

im Rahmen der ihm von der Behörde ausdrücklich erteilten Aufträge mitzuwirken.

- (2) Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht hat der Hilfesuchende die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, die zur Feststellung seines Anspruches erforderlichen Urkunden und in seinen Händen befindlichen Unterlagen beizubringen sowie sich einer für die Entscheidungsfindung unerlässlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (3) Kommt ein Hilfesuchender einem Auftrag gemäß Abs. 1 ohne triftigen Grund nicht nach, so kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt ist, zugrunde legen.
- (4) Voraussetzung für ein Vorgehen der Behörde gemäß Abs. 3 ist jedoch, dass der Hilfesuchende (sein Vertreter oder Sachwalter) auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung nachweislich aufmerksam gemacht worden ist.

§ 65

Anleitung durch die Behörde

Die Behörde hat den Hilfesuchenden bei der Geltendmachung seiner Leistungsansprüche der jeweils festgestellten Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten.

§ 66

Sachverständigengutachten

- (1) Vor Entscheidungen über Anträge auf Hilfe für behinderte Menschen, soweit dies Art und Umfang einer Leistung bedingen, hat die Behörde je nach Bedarf aus dem Kreis der Ärzte, Psychologen, Fachpädagogen, Sozialarbeiter, Berufsberater und anderer Fachkräfte Amtssachverständige beizuziehen oder entsprechende Sachverständige zu bestellen.
- (2) Diese Sachverständigen haben gegebenenfalls in Form der Teamarbeit und bei Notwendigkeit nach Anhörung des Behinderten der Behörde Vorschläge über die zu gewährenden Hilfeleistungen und deren Reihenfolge sowie über den Ablauf der vorgesehenen Maßnahmen (Gesamtplan) zu erstatten.
- (3) Soweit das Vorliegen von Tatsachen, welche die Voraussetzung für die Gewährung

einer Sozialhilfeleistung bilden. Anlass aus eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens bereits den Gegenstand ein Sachverständigengutachten bildete, kann die Behörde von der Erstellung eines neuerlichen Sachverständigengutachtens absehen, soferne das bereits bestehende Gutachten zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ausreicht und dieses Gutachten ohne unverhältnismäßigen Aufwand beigeschafft werden kann.

(4) Das Arbeitsmarktservice Burgenland, die Arbeitsinspektorate, deren örtlicher Wirkungsbereich im Burgenland liegt, das Bundessozialamt Wien, Niederösterreich, Burgenland und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung können eingeladen werden an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Beistellung von Sachverständigen mitzuwirken.

§ 67

Amtshilfe und Datenschutz

- (1) Die Gerichte, das Bundessozialamt und das Arbeitsmarktservice haben auf Ersuchen der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde Auskünfte aus Akten zu erteilen oder Einsicht in solche Akten zu gewähren, die einen Hilfesuchenden, Hilfeempfänger oder Ersatzpflichtigen betreffen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet.
- (2) Die Verwaltungsbehörden, insbesondere die Finanzämter, haben auf Ersuchen der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben, die einen Hilfesuchenden, Hilfeempfänger oder Ersatzpflichtigen betreffen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet.
- (3) Die Gemeinden und die Bundespolizeibehörden haben über Ersuchen der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde Meldeauskünfte zu erteilen.
- (4) Die Träger der Sozialversicherung (und sonstige Entscheidungsträger nach § 22 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz) haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die Ansprüche der Sozialversicherung oder das Beschäftigungsaus bzw. Versicherungsverhältnis Hilfesuchenden. eines Hilfeempfängers oder eines Ersatzpflichtigen betreffen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(5) Die Auskunftspflichten gemäß Abs. 1 bis 4 umfassen auch die Weitergabe von Daten, die automationsunterstützt verarbeitet wurden, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet. In den Ersuchen gemäß Abs. 1 bis 4 sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im einzelnen genau zu bezeichnen.

§ 68

Auskunftspflicht

Der Dienstgeber eines Hilfesuchenden, Hilfeempfängers oder eines Ersatzpflichtigen hat der Behörde auf Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, über alle Tatsachen, die das Dienstverhältnis eines Hilfesuchenden, Hilfeempfängers oder Ersatzpflichtigen betreffen, Auskunft zu erteilen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im einzelnen genau zu bezeichnen.

§ 69

Soforthilfe

Bei dringender Notwendigkeit zur Hilfeleistung aufgrund der in der Person des Hilfesuchenden gelegenen Umstände ist die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Bescheid nach § 57 AVG zu gewähren.

§ 70

Bescheidpflicht und Schriftform

- (1) Entscheidungen über Hilfen nach diesem Gesetz, auf die Rechtsanspruch besteht, haben mittels Bescheid zu erfolgen.
- (2) Bescheide bedürfen sowohl in erster als auch in zweiter Instanz stets der Schriftform.
- (3) Eine Verpflichtung zur Ausfertigung eines Bescheides im Falle einer Neubemessung von Leistungen auf Grund von Änderungen dieses Landesgesetzes bzw. darauf gestützter Verordnungen besteht nur, wenn dies der Anspruchsberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger Gewährung der neu bemessenen Leistung ausdrücklich verlangt.

§ 71

Berufung

- (1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe kann ein Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG) nicht rechtswirksam abgegeben werden.
- (2) Berufungen gegen Bescheide, mit denen über Sozialhilfeleistungen abgesprochen wird, haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Kommt der Berufungswerber einem von der Behörde erster Instanz gemäß § 64 Abs. 1 erteilten Auftrag trotz einer nach § 64 Abs. 4 erfolgten Belehrung ohne triftigen Grund erst im Berufungsverfahren nach, so kann die Berufungsbehörde bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruches § 64 Abs. 3 anwenden.

§ 72

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

- (1) Der Leistungsempfänger (sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Sozialhilfeleistungen gehört) ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch, insbesondere Änderungen der Einkommensund Vermögens-, der Wohn- oder der Familienverhältnisse, binnen vier Wochen der Behörde anzuzeigen.
- (2) Die durch Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 zu Unrecht empfangenen Leistungen sind vom Empfänger rückzuerstatten. Über die Rückerstattung ist von jener Behörde mit Bescheid abzusprechen, die den Bescheid über die rückzuerstattende Leistung in erster Instanz erlassen hat.
- (3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn die Rückzahlung auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (4) Die Rückerstattung zu Unrecht empfangener Leistungen darf nicht vorgeschrieben werden, wenn
- 1. Hilfe ohne Verschulden des Hilfeempfängers (seines gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters) zu Unrecht geleistet und die Leistung gutgläubig empfangen wurde;

- 2. wenn die Rückerstattung den Erfolg geleisteter Sozialhilfe gefährden oder zu besonderen Härten führen würde oder
- 3. das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen.
- (5) Der Leistungsempfänger (sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter) ist anlässlich der Hilfegewährung nachweislich über die Pflichten nach Abs. 1 und 2 zu belehren.

§ 73

Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe dürfen weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

§ 74

Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe

Wenn die Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung bescheidmäßig einzustellen. Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung neu zu bemessen.

§ 75

Nichtigkeitsbestimmungen

Bescheide, die den materiell-rechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 76

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den

durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 77

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- 1. eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 39 errichtet;
- 2. eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 40 betreibt;
- 3. den Organen der Aufsichtsbehörde gemäß § 41 in Wahrung ihrer amtlichen Aufgaben Zutritt zu den Liegenschaften und den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen nicht gestattet und die nötigen Auskünfte nicht erteilt;
- 4. eine gemäß § 41 Abs. 4 und 5 oder § 72 Abs. 2 bescheidmäßig angeordnete Behebung von Mängeln bzw. Rückerstattung von Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt;
- 5. einer Auskunftspflicht gemäß § 68 nicht nachkommt;
- 6. der Anzeigepflicht gemäß § 72 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- 7. gegen ein Verbot gemäß § 73 verstößt.
- (2) Personen, die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 begangen haben, sind mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 78

Kostenersatz an andere Länder

Das Land Burgenland hat den Sozialhilfeträgern anderer Länder nach Maßgabe der nach Art. 15 a B-VG mit diesen Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe zu leisten.

11. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 79

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Burgenländische Sozialhilfegesetz, LGBI. Nr. 7/1975, in der Fassung der Landesgesetze LGBI. Nr. 26/1996, 62/1996 und 28/1998, sowie der Kundmachung LGBI. Nr. 38/1975, und das Burgenländische Behindertengesetz, LGBI. Nr. 20/1966, in der Fassung der Landesgesetze LGBI. Nr. 25/1966, 13/1975, 58/1993, 2/1995, 25/1996, 8/1997, 58/1997, und 29/1998, außer Kraft.
- (2) Bescheide, welche auf Grund des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, und des Burgenländischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 20/1966, erlassen wurden, gelten als im Sinne dieses Gesetzes erlassen.
- (3) Die bisher vom Sozialhilfebeirat nach § 34 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBI. Nr. 7/1975, zu besorgenden Aufgaben gehen auf den nach § 55 des vorliegenden Gesetzes eingerichteten Beirat über. Die nach § 34 bestellten Mitglieder des Sozialhilfebeirates gelten als erstmalig bestellte Mitglieder des Sozialhilfebeirates nach § 55 dieses Gesetzes.
- (4) Die gemäß § 52 einzurichtenden Sozialkommissionen sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Bis zur Konstituierung der Sozialkommissionen werden die laufenden Geschäfte durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.
- (5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind von der Behörde abzuschließen, die ursprünglich zuständig war.
- (6) Einzelfallbeiträge der Gemeinden gemäß § 56 sind nur für jene Fälle zu leisten, bei denen die Gewährung der Hilfe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

§ 80

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

VORBLATT

Problem:

Aufgrund des Alters des zur Zeit anzuwendenden Bgld. Sozialhilfegesetzes, LGBI. Nr. 7/1975, und des Bgld. Behindertengesetzes, LGBI. Nr. 20/1966, entstehen im Rahmen der Vollziehung dieser Gesetze immer wieder Probleme, da einerseits diese in einigen Bereichen nicht mehr den jetzigen Bedürfnissen entsprechen und andererseits in der Anwendung Zuständigkeitskonflikte auftreten.

Ziel:

Anpassung der sozialen Gesetzgebung an die heutigen Erfordernisse.

Lösung:

Schaffung eines neuen Sozialhilfegesetzes, in dem die Behindertenhilfe – die ja im wesentlichen einen Teilbereich der Sozialhilfe darstellt – eingebunden ist.

Alternativen:

Beibehaltung der unbefriedigenden Gesetzeslage.

Kosten:

Es ist zu erwarten, dass durch den gegenständlichen Entwurf - hinsichtlich der möglichen Maßnahmen - eine Kostensteigerung nicht gegeben ist. Hierzu ist noch festzuhalten, dass dieser Beurteilung die gegenwärtige Situation zugrunde gelegt ist und zukünftige steigende Erfordernisse - vor allem auch im Bereich der Altenbetreuung - nicht Folge dieser neuen Gesetzesmaterie, sondern Ausfluß einer absehbaren demographischen Entwicklung sein werden. Allfällige Mehrkosten können sich gegebenfalls aus einem erhöhten Personalbedarf Bezirksverwaltungsbehörden ergeben, da diese - vor allem durch die teilweise Dezentralisierung der Behindertenhilfe - einen erhöhten Arbeitsanfall zu gewährleisten haben. Dazu wird jedoch bemerkt, dass die zu dezentralisierenden Maßnahmen zur Zeit durch einen einzigen Sachbearbeiter - neben den in der Zuständigkeit der Landesregierung verbleibenden Maßnahmen - bearbeitet werden.

EU(EWR-) Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Das geltende Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz) stammt aus dem Jahr 1975. Das geltende Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Bgld. Behindertengesetz) stammt aus dem Jahr 1966. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Bedarfslage und der Notwendigkeit der Steigerung der Effizienz wurde es erforderlich ein neues Gesetz auszuarbeiten, in dem sowohl die Sozialhilfe als auch die Behindertenhilfe Berücksichtigung finden. Die Zusammenführung der Sozialhilfe und der Behindertenhilfe in einem Gesetz erscheint deswegen zweckmäßig, da die Behindertenhilfe in sich lediglich einen Ausfluss der Sozialhilfe darstellt und dadurch vor allem im Bereich des Kostenersatzes als auch des Verfahrens eine Vielzahl gemeinsamer Bestimmungen gegeben ist.

Von der Überlegung ausgehend, dass präventive Hilfe effizient und im Ergebnis kostengünstiger ist als nachträgliche und unter Umständen dauernde Hilfeleistung, soll die Leistung sozialer Hilfe neu gewichtet werden. Zuerst soll präventive Hilfe, dann Hilfe zur Selbsthilfe und dann die Hilfe zur reinen Bedarfsdeckung gewährt werden. Sozialhilfe soll nicht ausgrenzend, sondern integrativ wirken.

- 2. Als wesentliche inhaltliche Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind zu nennen:
- Zusammenführung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (Sozialhilfe) und der Hilfe für behinderte Menschen (Behindertenhilfe) in einem Gesetz;
- > Gleichstellung des Lebensgefährten mit den Ehegatten bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und bei der Anrechnung des Einkommens;
- Bindung der Leistung an den rechtmäßigen Aufenthalt im Burgenland unter Ausschluss von Personen, die sich aufgrund eines gültigen Visums im Burgenland aufhalten;
- ➤ Einbeziehung des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bei der Hilfegewährung und strengere Sanktionen bei Verweigerung zumutbarer Arbeit;

- > Zwingende Verankerung amtsärztlicher und sozialarbeiterischer Gutachten für die Gewährung von Pflege und die Einrichtungsunterbringung im Bereich der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes;
- > Festlegung der Inanspruchnahme burgenländischer Krankenanstalten bei Gewährung der Krankenhilfe mit Ausnahmen;
- > Streichung der "Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen" und der "Erziehung und Erwerbsbefähigung", da diese Maßnahmen entweder in der Krankenhilfe oder in der Jugendwohlfahrt Deckung finden bzw. in den Bereich der Gewährung von Stipendien fallen;
- > Verankerung der Betreuung in teilstationären Einrichtungen im Bereich der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes;
- > Definition des zumutbaren Einsatzes der eigenen Arbeitskraft;
- > zeitgemäße Neugliederung des Bereiches Behindertenhilfe und Neudefinition der Anspruchsvoraussetzungen;
- > teilweise Übernahme des Zuschussprinzipes in der Behindertenhilfe;
- Erweiterung der Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung;
- Anpassung der Hilfe zum Lebensunterhalt an die Gegebenheiten der Behindertenhilfe und Festlegung der Hilfeleistung in Form des einfachen Richtsatzes;
- > Schaffung einer rechtlichen Grundlage der Unterbringung in Behinderteneinrichtungen;
- > Schaffung von Ruhensbestimmungen für Sozialhilfeleistungen sowie der Möglichkeit der Verwehrung bzw. Einstellung derselben;
- > Neudefinition der sozialen Dienste unter Berücksichtigung der verschieden intensiven Betreuungsstrukturen;
- > Schaffung rechtlicher Grundlagen für Bewilligung, Entzug der Bewilligung und Aufsicht von Sozialhilfeeinrichtungen;

- > Normierung eines Kostenbeitrages durch den Hilfeempfänger auch im Hinblick auf pflegebezogene Geldleistungen;
- > Neuregelung der Verjährungsfristen von Ersatzansprüchen gegenüber Erben sowie Normierung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Geschenknehmer;
- > Installierung der Sozialkommission als Behörde 1. Instanz;
- > Neuregelung der Kostentragung insbesondere durch direkte Einbindung der Gemeinden (Einzelfallbeiträge);
- > klare Darstellung der Verfahrensregeln;
- > Normierung einer Mitwirkungspflicht des Hilfesuchenden;
- Schaffung von Strafbestimmungen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen in Angelegenheiten des Armenwesens. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen Regelungen zur Sicherung des Lebensbedarfes im Sinn einer allgemeinen Fürsorge (VfSlg. 4766, 5997). Der Bund hat jedoch von der Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung keinen Gebrauch gemacht, sodass die Länder diesen Bereich frei regeln können (VfSlg. 9800). Der vorliegende Gesetzesentwurf geht aber, wie schon das geltende Sozialhilfegesetz, weit über den Bereich der reinen Sicherung des Lebensbedarfs hinaus. Die Kompetenz zur Erlassung dieser Regelungen ergibt sich aus Art. 15 B-VG. Die Kompetenz zur Erlassung der privatrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 9 B-VG.

III. Kosten:

Den finanziellen Erläuterungen ist vorauszuschicken, dass die getroffenen Einschätzungen bei gegebener Rechtslage insbesondere jener des Bundes erstellt wurden

Allgemein ist zur Kostenentwicklung festzuhalten, dass durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine neuen Maßnahmen sowohl im Bereich der Sozialhilfe als

auch der Behindertenhilfe geschaffen wurden. Ein wesentliches Merkmal des Entwurfes ist jedoch, dass bereits bestehende Leistungen klar strukturiert und entsprechend bereinigte Anpassungen vorgenommen wurden. Insbesondere wird durch die Schaffung neuer Anspruchsvoraussetzungen der anspruchsberechtigte Personenkreis eingeengt, sodass nunmehr - im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage - lediglich der Aufenthalt im Burgenland zur Erlangung des Rechtsanspruches nicht mehr ausreicht.

Im Bereich der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wurden insofern Einschränkungen gesetzt, dass der Zugang zur Betreuung in Sozialhilfeeinrichtungen strengeren Maßstäben unterworfen wurde, sowie daß die Bestimmungen zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft präzisiert wurden. Die Einbeziehung des Lebensgefährten kann nicht als kostensteigernd betrachtet werden. Insbesondere ist hier festzuhalten, dass auch in der Gewährung von Hilfen an Lebensgefährten aufgrund der nunmehrigen Möglichkeit, diese in Form der Richtsätze für Haupt- und Mitunterstützte zu gewähren, ein Einsparungspotential gegeben ist. Die Aufnahme teilstationärer Einrichtungen in die gesetzlichen Bestimmungen sollte bei tatsächlicher Schaffung solcher den wesentlich kostenintensiveren stationären Bereich entlasten.

Die Neustrukturierung der Behindertenhilfe verursacht wie bereits ausgeführt im Wesentlichen keine neuen Ausgaben. Sie ist unter anderem auch deswegen gegebenen Überschneidungen die zuΓ Zeit Behindertenhilfemaßnahmen und Sozialhilfemaßnahmen zu beseitigen. Insbesondere wurde gerade in Teilbereichen der Behindertenhilfe durch die gesetzliche Verankerung des Zuschussprinzipes eine verwaltungsökonomische Lösung gefunden. Auch durch die Normierung von Verordnungsermächtigungen in wesentlichen Bereichen (z. B. Definition der Behinderung) ist eine flexiblere Handhabung des Gesetzes möglich.

Zur Sicherung der tatsächlichen Zweckmäßigkeit gewährter Hilfen wurden neben Ruhensbestimmungen auch Möglichkeiten zur Verwehrung und Einstellung bestimmter Hilfen geschaffen, sodass gewährleistet erscheint, dass Hilfen, die nicht oder nicht mehr zweckdienlich sind, sistiert werden können um ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

Die Neustrukturierung der sozialen Dienste ist unter Berücksichtigung des Bedarfsund Entwicklungsplanes zu betrachten. Im Wesentlichen werden hier in der Regel bereits bestehende Strukturen verankert, die vor allem um die Tagesbetreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen erweitert wurden. Die Schaffung solcher Tagestrukturen müsste, wie bereits angeführt, eine Reduzierung der kostenintensiven stationären Betreuung mit sich bringen.

Die Bestimmungen betreffend Kostenersatz wurden um den Kostenbeitrag erweitert, um die Möglichkeit zu schaffen, auch bei teilstationären Unterbringungen pflegebezogene Geldleistungen zur Reduzierung des Kostenumfanges heranziehen zu können. Des Weiteren wurde durch die Aufnahme des Kostenersatzes durch

vertraglich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtete Personen sowie des Ersatzes durch den Geschenknehmer der zum Kostenersatz verpflichtete Personenkreis erweitert.

Die Installierung der Sozialkommission und deren weit umfassende Zuständigkeit im Zusammenwirken mit der geänderten Kostentragung (Einzelfallbeiträge) sollte eine effizientere Verfahrensgestaltung und Treffergenauigkeit bei den zu gewährenden Leistungen in der ersten Instanz bewirken.

Es ist daher zu erwarten, dass durch den gegenständlichen Entwurf - hinsichtlich der möglichen Maßnahmen - eine Kostensteigerung nicht gegeben ist. Hierzu ist noch festzuhalten, dass dieser Beurteilung die gegenwärtige Situation zugrunde gelegt ist und zukünftige steigende Erfordernisse - vor allem auch im Bereich der Altenbetreuung - nicht Folge dieser neuen Gesetzesmaterie, sondern Ausfluss einer absehbaren demographischen Entwicklung sein werden. Allfällige Mehrkosten können sich gegebenfalls erhöhten Personalbedarf aus einem Bezirksverwaltungsbehörden ergeben, da diese - vor allem durch die teilweise Dezentralisierung der Behindertenhilfe - einen erhöhten Arbeitsanfall zu gewährleisten haben. Dazu wird jedoch bemerkt, dass die zu dezentralisierenden Maßnahmen zur Zeit durch einen einzigen Sachbearbeiter - neben den in der Zuständigkeit der Landesregierung verbleibenden Maßnahmen - bearbeitet werden.

IV. EU-Konformität:

Diesem Landesgesetz stehen zwingende EU-Normen nicht entgegen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung des § 1 ist als programmatische Erklärung über die Ziele der Sozialhilfe anzusehen, die als Auslegungsgrundsatz für alle weiteren Bestimmungen zu gelten hat. Entsprechend den heute allgemein anerkannten sozialen und humanitären Anschauungen muss dem Hilfesuchenden jene Hilfe geleistet werden, die ihm die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht. Die Sozialhilfe wird sich daher grundsätzlich nicht nur auf die Sicherung des materiellen, physischen Existenzminimums beschränken dürfen, sondern sie wird berücksichtigen müssen, dass der einzelne Hilfesuchende und seine Familie als Mitglieder der Gemeinschaft noch weitere, darüber hinausgehende Bedürfnisse haben, die in einem gewissen Mindestausmaß befriedigt werden müssen, um ihnen einen Lebensstandard zu sichern, der sie innerhalb der Gemeinschaft als gleichwertige Menschen erscheinen lässt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung beinhaltet eine Darstellung der Grundsätze, die auf das gegenständliche Gesetz Anwendung zu finden haben. Naturgemäß können aus der Formulierung dieser Grundsätze keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass Sozialhilfe in jeglicher Form ein letztes Hilfsmittel sein soll, das allen in materielle Not geratenen oder behinderten Menschen zur Verfügung steht, die keine Ansprüche auf Grund öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen haben.

Gegenüber der freien Wohlfahrtspflege, die ihre Leistungen nicht auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtungen, sondern auf freiwilliger Basis erbringt, ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nicht subisdiär. Der Rechtsanspruch des Hilfesuchenden kann nur gesichert werden, wenn die Sozialhilfe zur Hilfeleistung primär verpflichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Leistungen der Hilfesuchende von der freien Wohlfahrtspflege erhalten kann. Deshalb sind auch Leistungen der freien Wohlfahrtspflege auf Leistungen der Sozialhilfe nicht anzurechnen.

Sozialhilfe darf dem Abs. 2 zufolge nicht nur abhelfend sein, sondern sie muss auch vorbeugend und nachgehend gewährt werden. Eine drohende Notlage kann, wenn rechtzeitig eingegriffen wird, oft mit verhältnismäßig geringen Mitteln abgewendet werden. Nachgehende Hilfe ist häufig notwendig um Rückfälle zu vermeiden. Sie ist z. B. von besonderer Bedeutung bei der Betreuung von Personen, die aus der

Anstaltspflege entlassen werden. Der Grundsatz der vorbeugenden Hilfe erfordert es, dass die Sozialhilfe rechtzeitig, nötigenfalls auch ohne Antrag, einzusetzen hat. In der Regel wird wohl die Hilfe vom Hilfesuchenden beantragt werden. Es sollen aber die Organe der Sozialhilfe verpflichtet sein, von amtswegen einzugreifen, wenn ihnen ein Fall bekannt wird, der eine Hilfeleistung notwendig macht. Der Grundsatz der Antragslosigkeit hat allerdings seine Grenze dort, wo die persönliche Freiheit des Menschen berührt wird. Im Gegensatz zur Jugendwohlfahrtspflege handelt es sich hier in der Regel um volljährige und vollhandlungsfähige Menschen, denen man Hilfe nur anbieten, auf die man aber keinen Zwang ausüben kann. Selbst wenn also eine in Not befindliche Person die ihr angebotene Hilfe offensichtlich ohne vernünftige Begründung ablehnen sollte (wie dies z. B. manchmal bei alten und pflegebedürftigen Personen der Fall ist), dann kann durch die Sozialhilfe kein Zwang angewendet werden. Es wäre auch nicht möglich gewesen eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil es gemäß Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Bestandteil der österreichischen Bundesverfassung ist, nicht zulässig ist, die persönliche Freiheit einer Person nur aus dem Grund einer sozialen oder persönlichen Notlage einzuschränken. Eine solche Einschränkung der persönlichen Freiheit ist nur möglich bei Personen, die eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bilden, oder bei Geisteskranken. Alkoholikern und Suchtmittelabhängigen.

Abs. 3 ergibt sinngemäß, dass bei Gewährung von Hilfe in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen ist,den Bezug des Hilfeempfängers zu seiner Umwelt nicht zu stören. Demzufolge ist die stationäre Unterbringung als letztes Mittel der Hilfeleistung anzusehen. Vor Gewährung derselben ist nach Möglichkeit zu versuchen dem Hilfeempfänger durch Maßnahmen ambulanter oder teilstationärer Dienste ein Weiterleben in seiner gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Zu Abs. 4 ist auszuführen, dass die Individualisierung der Hilfeleistungen als selbstverständlich zu betrachten ist. Hier liegt zugleich auch die Stärke der Sozialhilfe als subsidiäres Hilfsmittel, das frei ist von allen formellen Voraussetzungen und auch kein starres Leistungsschema kennt, sondern die notwendigen Maßnahmen der Eigenart des Einzelfalles anpassen kann und soll. Trotz aller Veränderungen der wirtschaftlichen, sozialen und familiären Struktur bleibt in erster Linie die Familie bzw. die Lebensgemeinschaft der Platz, in dem das Individuum Schutz und Hilfe finden soll. Damit die Familie bzw. Lebensgemeinschaft diese Funktionen erfüllen kann, müssen alle sozialen Maßnahmen, daher auch die Maßnahmen der Sozialhilfe, stets die Stärkung und Förderung dieser im Auge haben und ihre Selbsthilfekräfte anregen und fördern. Dabei soll die Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse so gering wie möglich gehalten werden, um nicht die Gefahr der Abhängigkeit zu schaffen. Dass der Einsatz der zu gewährenden Mittel zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen hat, entspricht den anerkannten Grundsätzen der modernen Verwaltung.

Im Abs. 1 dieser Bestimmung werden einzelne Leistungsgebiete der Sozialhilfe angeführt, wobei hier besonders hervorzuheben ist, dass nunmehr die Hilfe für behinderte Menschen einen Bestandteil dieses Gesetzes darstellt und nicht mehr in einem eigenständigen Gesetz ausformuliert ist.

Abs. 2 regelt die Form der Gewährung der Sozialhilfe.

Zu § 4:

Die derzeit geltende Rechtslage sieht in der Anspruchsberechtigung zur Gewährung von Sozialhilfe keine Differenzierung vor. Aus diesem Grund erscheint es notwendig umfassend zu regeln, inwieweit durch Staatszugehörigkeit bzw. durch zwischenstaatliche Verträge, tatsächliche Übung, Gewährung von Asyl oder Zugehörigkeit zu einem EWR-Mitgliedstaat Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Als wesentliches Problem ist hier festzuhalten, dass aufgrund der geographischen Lage des Burgenlandes ein nicht unerheblicher Zustrom aus östlichen Ländern besteht und der Aufenthalt im Land nicht in jedem Fall rechtmäßig im Sinne der fremdenpolizeilichen Bestimmungen ist.

Die Abs. 1 und 2 regeln den Anspruch österreichischer Staatsbürger sowie denen gleichgestellter Personen, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten. Abs. 3 regelt die Anspruchsvorausetzungen für Fremde, die sich zwar rechtmäßig im Inland aufhalten, jedoch österreichischen Staatsbürgern nicht gleichgestellt sind. Solche Personen haben lediglich Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, wobei gemäß Abs. 4 die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. die Gleichstellung nachgesehen werden kann, um soziale Härten aufgrund persönlicher, familiärer oder gesellschaftlicher Verhältnisse des Fremden zu vermeiden und somit auch Gewährung von Sozialhilfe durch die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ermöglicht wird.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes handelt es sich um eine Vorfrage (§ 38 AVG). Insbesondere wenn Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bestehen, wird auf die Amtshilfe durch die zuständige Fremdenpolizeibehörde zurückzugreifen sein. Soweit deren Tätigwerden zu einem Entzug der Aufenthaltsberechtigung führt, würde die Voraussetzung eines rechtmäßigen Aufenthaltes wegfallen. In strittigen Fällen wird somit nur die befristete Leistung sozialer Hilfe in Betracht kommen.

Fremden, die sich nicht rechtmäßig im Inland aufhalten, erwächst aus diesem Gesetz kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Hierzu ist auszuführen, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes § 31 Fremdengesetz 1997 maßgeblich ist und darunter auch Personen fallen, denen Asyl gewährt wurde. Der im Abs. 2 genannten Personenkreis hat daher Anspruch auf uneingeschränkte Sozialhilfeunterstützung. Fremde, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallen, haben ungeachtet sonstiger Bestimmungen lediglich Anspruch auf Hilfe zur

Sicherung des Lebensbedarfes nach dem 2. Abschnitt. Dies betrifft daher Asylwerber, denen eine befristete Aufenthaltsberechtigung (§ 15 Asylgesetz 1997) oder eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung (§ 19 Asylgesetz 1997) durch die Behörde zuerkannt wurde.

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben jene Fremden, die sich aufgrund eines Einreisetitels (Visum) oder bei sonstiger Ausnahme von der Visumpflicht in Österreich aufhalten (z. B. Touristen) und nicht unter die Bestimmungen des Asylgesetzes fallen. Dies erscheint deshalb notwendig, da es nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein kann, solchen Personen, deren Mittel offensichtlich ausreichen Österreich - aus wie auch immer gearteten Gründen - zu besuchen, Hilfeleistungen zu gewähren. Solche Personen können in der Regel Hilfeleistungen über ihre Vertretungsbehörden (Botschaften, Konsulate, etc.) im Inland erlangen.

Zu § 5:

Hier wird die geschlechtsspezifische Gleichbehandlung geregelt.

Zu § 6:

Abs. 1 zählt taxativ die Leistungen auf, die unter dem Titel Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden können.

Abs. 2 beinhaltet ausdrücklich, dass auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes Rechtsanspruch besteht, wobei jedoch ein Auswahlermessen der Behörde insofern gegeben ist, als diese bei der Bestimmung der Leistung auf die bestmögliche Wirksamkeit und die Kostengünstigkeit Bedacht zu nehmen hat. Daraus ergibt sich, dass der Hilfeempfänger grundsätzlich Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat, jedoch die Art der Leistung nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde zu konkretisieren ist.

Ausdrücklich ist festgehalten, dass für jede zuerkannte Leistung aus dem Titel Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ein entsprechender Zuerkennungsbescheid zu erlassen ist.

Zu § 7:

Abs. 1 normiert, unter welchen Voraussetzungen und wem Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ist. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage erstreckt sich die Anspruchsvoraussetzung nicht nur auf die Einzelperson und die mit ihm im

gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, sondern auch auf dessen Lebensgefährten. Diese Ergänzung erscheint insofern notwendig, als einerseits der klassische Familienverband in dem Ausmaß nicht mehr gegeben ist, somit auf die geänderten Lebensverhältnisse reagiert wird und andererseits gem. § 8 Abs. 5 bei der Gewährung der Hilfe auch das Einkommen eines allfälligen Lebensgefährten zu berücksichtigen ist. In konsequenter Übernahme der Lebensgemeinschaft in die Sozialhilfe muss daher auch bei der Leistungsgewährung ein allfälliger Anspruch des Lebensgefährten als Mitunterstützter zu berücksichtigen sein. Eine ähnliche Regelung enthält § 33 und § 36 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977. Danach ist bei der Beurteilung, ob Notstandshilfe gewährt wird, das Einkommen des Ehepartners in gleicher Weise zu berücksichtigen wie das des Lebensgefährten. Ergänzend wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 29.6.1993 (92/08/0076) hingewiesen, wonach eine Geldleistung zur Sicherung Lebensunterhaltes eines Hilfesuchenden, der mit einem Lebensgefährten in Familiengemeinschaft lebt, nach dem Richtsatz für Hauptunterstützte und Mitunterstützte voraussetzt, dass auch der Lebensgefährte hilfsbedürftig ist. Hinsichtlich der Stellung des Lebensgefährten ist davon auszugehen, dass durch die Behörde der tatsächliche Status der Lebensgemeinschaft zu erheben ist.

Im Abs. 2 ist ausgeführt, dass zu den persönlichen Bedürfnissen im Rahmen des Lebensunterhaltes auch die Pflege sozialer Kontakte gehört. Der Lebensunterhalt geht also hier über die rein physischen Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft etc. hinaus, weil nach den heutigen sozialen Anschauungen ein menschenwürdiges Leben auch soziale Kontakte und die Befriedigung solcher Bedürfnisse umfaßt

Abs. 3 räumt die Möglichkeit ein Sozialhilfeleistungen auch zur Erlangung eines Anspruches auf angemessene Alterssicherung zu gewähren. Diese Bestimmung wird in solchen Fällen von Bedeutung sein, wo davon ausgegangen werden kann, dass durch die Schaffung einer Alterssicherung kostengünstiger mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umgegangen wird, da ab Erlangung des Pensionsalters Sozialhilfeleistungen nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt zu tragen sind. Insbesondere werden davon solche Fälle betroffen sein, bei denen der Erwerb der Anspruchsvoraussetzungen für die Altersversorgung nach Verlust eines Arbeitsplatzes nahezu abgeschlossen ist und keine Nachsicht aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen gegeben ist. Insbesondere kann diese Maßnahme nicht solchen Personen gewährt werden, bei denen aus anderen Rechtstiteln Pensionsansprüche erwachsen können (z. B. Witwenpension).

Abs. 4 regelt die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Form rückzahlbarer Geldleistungen. Solche Geldleistungen sind insbesondere dort von Bedeutung, wo in Form einmaliger finanzieller Aushilfen größere Geldbeträge, z. B. als Kaution für eine notwendige Wohnung, aufzubringen sind. Der Vorteil der direkten Geldleistung ist darin zu sehen, dass der Hilfeempfänger bereits im Gewährungsbescheid zur vollständigen Rückzahlung der Leistung verpflichtet wird. Es besteht somit in solchen Fällen keine Notwendigkeit, Kostenersatz gemäß den Bestimmungen des Abschnitt 8 vorzuschreiben.

Abs.5 Hier soll nochmals klargestellt werden, dass neben der Geldleistung auch Sachleistungen möglich sind.

Zu § 8:

Für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, bei denen es sich nicht um einmalige Leistungen handelt, sind so wie bisher Richtsätze festzusetzen. Aufbau und Inhalt der Richtsätze entsprechen im Wesentlichen den bewährten Grundsätzen der herrschenden Praxis.

Entgegen der herrschenden Rechtslage wird die Gewährung von Geldleistungen dahingehend abgeändert, dass einerseits gemäß Abs. 5 das Einkommen anderer, mit dem Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebender Personen bei der Gewährung der Hilfe zu berücksichtigen ist, andererseits die Richtsatzleistung unterschritten werden kann, falls der Hilfesuchende seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder trotz Ermahnung mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zweckentsprechend umgeht (Abs. 6) und gemäß Abs. 7 die Hilfe zum Lebensunterhalt zur Gänze verwehrt werden kann, wenn sich der Hilfesuchende weigert zumutbare Arbeit anzunehmen. In diesen Fällen darf jedoch der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehörigen oder Lebensgefährten nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß Abs. 9 haben Fremde im Sinne des § 4 Abs. 3, die sich in den letzten sechs Monaten vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht ohne Unterbrechung im Burgenland aufgehalten haben, keinen Anspruch auf richtsatzmäßige Unterstützung. Für solche Personen wurde eine Sonderregelung in der Form geschaffen, dass ihnen in Ausnahmsfällen unter der richtsatzmäßigen Leistung liegende Unterstützungen gewährt werden können. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass unmittelbar nach dem Zuzug nach Österreich Anspruch auf volle Richtsatzleistung besteht.

Abs. 10 soll der Landesregierung die Möglichkeit einräumen im Verordnungsweg die aus den Titeln Unterkunft, Heizung und Bekleidung zu übernehmenden Leistungen näher zu definieren und insbesondere für diese Obergrenzen festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die nach der geltenden Rechtslage in den Monaten Juni und Dezember zu erbringenden Sonderzahlungen nicht mehr Gegenstand der nunmehrigen gesetzlichen Regelung sind, sondern dass diese allenfalls in der zu erlassenden Verordnung unter bestimmter Zweckwidmung vorgesehen werden können.

Abs. 12 soll gewährleisten, dass ASVG-Mindestpensionsbezieher gegenüber Sozialhilfeempfänger keine Schlechterstellung erfahren können.

Zu § 9:

In dieser Bestimmung wird im Abs. 1 der Begriff der Pflege definiert und werden die Voraussetzungen für die Gewährung derselben geregelt.

Abs. 2 erläutert in welcher Form Pflege gewährt werden kann und beinhaltet den Erfordernissen des derselben insbesondere. dass bei Gewährung und tatsächlichen Pflege-Hilfeempfängers nach Maßgabe der Betreuungserfordernisse zu entsprechen ist. Zur Feststellung dieser Erfordernisse ist es notwendig ein amtsärztliches Gutachten einzuholen, wodurch gewährleistet werden soll, dass Pflege im tatsächlich notwendigen Ausmaß und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend erfolgt.

Zu § 10:

Abs. 1 enthält eine taxative Aufzählung der Maßnahmen, die im Rahmen der Krankenhilfe gewährt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die nach der derzeit geltenden Rechtslage gegebene Bestimmung "Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen" in der nunmehrigen Gesetzesfassung keine Aufnahme gefunden hat, da entsprechende medizinische Leistungen auch aus dem Titel der Krankenhilfe erbracht werden können. Der zurzeit noch zu gewährende Entbindungskostenbeitrag entfällt.

Um vorzusorgen, dass die Behandlung in Krankenanstalten im Rahmen der Krankenhilfe in erster Linie in burgenländischen Krankenhäusern erfolgt, fordert Abs. 2 die Gewährung durch die Sozialkommission und für den Fall der Notwendigkeit einer Behandlung in einer Krankenanstalt außerhalb des Burgenlandes ein amtsärztliches Gutachten. Dies erscheint im Hinblick auf die sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel deshalb notwendig, da einerseits die Behandlungskosten in burgenländischen Krankenanstalten geringer sind als in manchen anderen Bundesländern, andererseits aufgrund der räumlichen Nähe die Transportkosten beschränkt werden können. Diese Vorgehensweise entspricht im Wesentlichen dem Usus der Burgenländischen Gebietskrankenkasse.

Unter Abwägung des Kostenaufwandes besteht auch gemäß Abs. 3 die Möglichkeit, die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation zu übernehmen. Dies erscheint insbesondere bei solchen Hilfeempfängern zweckdienlich. bei denen vermehrte kostenintensive Krankenhausaufenthalte (z. B. Dialysepatienten) zu erwarten sind und langfristig gesehen die Übernahme der Kosten der Selbstversicherung aus Sicht der Sozialhilfe wirtschaftlicher ist. Wesentlich ist hier. dass das Bestehen Pflichtversicherungen vor Gewährung von Leistungen zu überprüfen ist. Gleiches gilt auch für die Maßnahmen der Rehabilitation.

Die Abs. 4 und 5 regeln eine Anpassung der Leistungen an die gesetzliche Krankenversicherung.

Zu § 11:

Grundsätzlich soll mit dieser Bestimmung Vorsorge dafür getroffen werden, dass bei entsprechender Notwendigkeit die Betreuung Hilfesuchender auch in Form teilstationärer bzw. stationärer Unterbringung erfolgen kann, wobei es hierbei erforderlich erscheint, auch um die Integration des Hilfsbedürftigen in seine Umwelt aufrechtzuerhalten, diese Maßnahme erst dann zu gewähren, wenn andere Betreuungsformen nicht mehr anwendbar sind. Die Einholung entsprechender amtsärztlicher und sozialarbeiterischer Gutachten ist erforderlich, um den tatsächlichen Erfordernissen zu entsprechen.

Während Abs. 2 durch die Gewährung von Taschengeld an stationär Untergebrachte geltendes Recht übernimmt, enthält Abs. 3 aufgrund der Aufnahme in teilstationäre Einrichtungen in die gesetzlichen Bestimmungen Regelungen über allfällige sonstige finanzielle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, unter Berücksichtigung der durch die Unterbringung bereits abgedeckten Leistungen.

Zu § 12:

Entgegen der geltenden Rechtslage werden nunmehr bei vorliegender Notwendigkeit die Kosten einer einfachen Bestattung übernommen (Abs. 1), die Übernahme der Überführungskosten geregelt und definiert.

Zu § 13:

Der Grundsatz des vorrangigen Einsatzes eigener Mittel findet sich schon jetzt in § 10 des Bgld. Sozialhilfegesetzes. Zum Begriff des Einkommens ist davon auszugehen, dass es sich um einen umfassenden Einkommensbegriff handelt, der alle Einkünfte des Hilfesuchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen. Die Anführung der pflegebezogenen Geldleistungen im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege macht daher deutlich, dass diese nur bei der Hilfe zur Pflege zu berücksichtigen sind, wobei das Ausmaß der Berücksichtigung im Erlassweg zu regeln sein wird.

Inwieweit Gegenstände nicht verwertbar sind, Einkommen und Vermögen nicht verwertet werden dürfen bzw. bei zur Zeit der Hilfeleistung gegebener Nichtzumutbarkeit der Verwertung des Vermögens grundbücherlich sichergestellt

werden darf, wird in den Abs. 2 bis 4 festgelegt.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 5 entspricht geltendem Recht.

Zu § 14:

Abs. 1, 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der derzeit geltenden Rechtslage, wobei Abs. 2 und 3 nicht mehr eine taxative Aufzählung, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz der eigenen Kräfte nicht verlangt werden kann, enthalten, sondern den Begriff der Nichtzumutbarkeit umfassender formulieren.

Neues Recht stellt Abs. 4 dar, in dem taxativ festgehalten wird, welche Gründe zur Ablehnung einer Arbeit nicht geeignet sind.

Zu §§ 15 bis 17:

Diese Bestimmungen entsprechen zur Gänze der geltenden Rechtslage.

Zu § 18:

In den Abs. 1 bis 4 wird einerseits festgelegt, welche Personen Anspruch auf Behindertenhilfe haben, andererseits wird definiert, welche Personen als behindert gelten. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird für die Definition der Leiden und Gebrechen der Verordnungsweg festgelegt, da gerade in diesem Bereich durch neue wissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse regelmäßig Neuerungen gegeben sind, die im Rahmen einer Verordnung wesentlich flexibler gehandhabt werden können.

Des Weiteren kann nunmehr im Verordnungsweg eine klare Zuordnung geistes-, sinnes-, anfallskranker oder süchtiger Personen zum Bereich der Behindertenhilfe festgelegt und somit vermieden werden, dass es zu ähnlichen Überschneidungen im Anspruchsbereich dieser Personen wie nach der jetzigen Gesetzeslage kommt. Nachdem auch diese Erkrankungen und Süchte eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinn des Abs. 2 Z 1 und 2 darstellen, erscheint es unumgänglich, diese Zuordnung zu treffen.

Zu § 19:

Hier werden taxativ die Arten der Hilfeleistungen für behinderte Menschen aufgezählt.

Zu § 20:

Abs. 1 bringt neuerlich die Subsidiarität der Sozialhilfe zum Ausdruck, schränkt diese jedoch in der Form ein, dass gegebenenfalls Vorleistungen erbracht werden können, auch wenn ein anderer Träger zur Leistung zuständig wäre, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass einerseits dies im Interesse des Behinderten und andererseits die Gewähr für den Ersatz der Kosten gegeben ist. Diese Vorleistungen werden dann sinnvoll sein, wenn bei dringender Notwendigkeit durch burgenländische Behörden rascher Maßnahmen gesetzt werden können, als durch den tatsächlich verpflichteten Träger.

Die Abs. 2 bis 4 schränken einerseits die Hilfen, die der Unterbringung in Einrichtungen bedürfen, derart ein, dass Voraussetzung für die Gewährung derselben das tatsächliche Bestehen solcher Einrichtungen ist, andererseits wird festgelegt, welche Hilfen ergänzend gewährt werden dürfen, dass dem behinderten Menschen kein Anspruch auf eine bestimmte Hilfe zusteht, sondern dass die Art der zu gewährenden Hilfe von der Behörde unter Bedachtnahme sowohl auf die Betreuungsnotwendigkeiten als auch auf die Kostengünstigkeit zu bestimmen ist, und in welcher Form die Hilfen gewährt werden können.

Zu § 21:

Hier wird definiert, unter welchen Voraussetzungen Heilbehandlung gewährt werden kann. Ein wesentliches Element dieser Bestimmung ist, dass gewährte Maßnahmen erheblich zur Besserung oder Linderung des Leidens beitragen müssen.

Zu § 22:

Als wesentlich ist hier festzuhalten, dass bei der orthopädischen Versorgung und der Versorgung mit anderen Hilfsmitteln im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage Leistungen aus diesem Titel nur mehr in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses zu gewähren sind. Daraus ergibt sich, dass der Hilfeempfänger die Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hat und der Zuschuss an ihn zu überweisen ist. Bei entsprechend geringem Einkommen kann der Zuschuss durchaus auch die gesamte notwendige Ausgabe umfassen. Die Höhe der einkommensabhängigen

Zuschüsse ist im Erlassweg zu regeln.

Die Verordnungsermächtigung im Abs. 2 erscheint deswegen notwendig, um Änderungen im Bereich der orthopädischen Versorgung und der Versorgung mit anderen Hilfsmitteln rasch Rechnung tragen zu können.

Zu § 23:

Hier wird im Wesentlichen geltendes Recht übernommen, wobei für Teilbereiche insbesondere die Zusatzbetreuung in Kindergärten und Schulen Zuschussleistungen vorgeschrieben werden. Als Element der Erziehung ist auch die Frühförderung zu betrachten.

Zu § 24:

Diese Bestimmung übernimmt ebenfalls geltendes Recht und wurde aufgrund der Notwendigkeiten um die Berufsfindung ergänzt. Diese Maßnahme dient der Feststellung der beruflichen Eignung behinderter Menschen.

Zu § 25:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird konkretisiert, zu welchen Maßnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt zusätzlich gewährt werden kann. Bei der Feststellung des Anspruches auf diese Hilfe ist nicht nur das Einkommen des Behinderten, sondern auch der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder des Lebensgefährten zu berücksichtigen. Dies erscheint deswegen notwendig, weil gegenüber behinderten Personen eine höhere Unterhaltsverpflichtung als gegenüber nichtbehinderten Personen besteht, da gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.4.1991, Zahl 90/19/0242, die Unterhaltsverpflichtung auch den Sonder- und Individualbedarf umfasst, der sich aus einer Behinderung ergibt (Abs. 1).

Abs. 2 regelt die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt, wobei tatsächlich durch die gewährte Leistung gedeckte Bedürfnisse, wie z. B. Mahlzeiten, von der zu gewährenden Leistung in Abzug zu bringen sind. Die zu gewährende Leistung umfasst den einfachen Richtsatz in der Form, wie er für den Behinderten bei der Berechnung der Richtsatzgewährung im Rahmen des Familienverbandes oder der Lebensgemeinschaft zum Tragen kommen würde, diese ist mit der Höhe des eineinhalbfachen Richtsatzes zu begrenzen.

In Abs. 3 wird geltendes Recht übernommen.

Abs. 4 regelt den Taschengeldbezug für behinderte Personen, denen Beschäftigungstherapie gewährt wurde. Dieses Taschengeld stellt kein Einkommen dar, sondern ist vielmehr als therapeutisches Mittel anzusehen, um den Behinderten den Wert der von ihm erbrachten Arbeitsleistung zu verdeutlichen.

Die Einschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt im Abs. 5 ergibt sich daraus, dass durch die stationäre Unterbringung eine vollständige Versorgung des Behinderten gewährleistet ist, sodass dieser abgesehen vom Taschengeld keiner weiteren finanziellen Unterstützung bedarf.

Die Bestimmung des Abs. 6 stellt geltendes Recht dar, wurde jedoch um den Lebensgefährten ergänzt, da eine Gleichstellung desselben nicht nur im Rahmen der Gewährung der Hilfen, sondern auch im Leistungsbereich gerechtfertigt ist.

Zu § 26:

Hier wird im Wesentlichen geltendes Recht übernommen. Die Richtsatzanpassungen ergeben sich aus der grundsätzlichen Festlegung der einfachen Richtsatzleistungen in der Behindertenhilfe und sind notwendig, um keine Schlechterstellung der geschützen Arbeit zu bewirken.

Zu § 27:

Aufgrund der Vielzahl der stationären und teilstationären Betreuungsmöglichkeiten behinderter Menschen (betreutes Wohnen, interne Unterbringung, etc.) ist es notwendig, diesen Bereich, der auch zur Zeit schon intensiv Anwendung findet, zu normieren. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass Maßnahmen nach dieser Bestimmung gemeinsam mit der Hilfe durch geschützte Arbeit bzw. der Beschäftigungstherapie gewährt werden können, da in vielen Fällen neben der Tagesbetreuung auch betreute Wohnmöglichkeiten notwendig sind.

Zu § 28:

Durch diese Bestimmung erfolgt Übernahme geltenden Rechtes.

Zu § 29:

Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, bei Notwendigkeit behinderten Menschen über Beratungsdienste bzw. durch persönliche Beratungsgespräche und Hilfestellungen Hilfe zu leisten.

Zu § 30:

Um zu verhindern, dass Hilfe zum Lebensunterhalt auch in Zeiträumen, in denen der Bedarf nicht gegeben ist, weitergeleistet wird, ist es notwendig, entsprechende Ruhensbestimmungen zu formulieren. Im Wesentlichen ruht der Anspruch bei stationären Krankenhausaufenthalten, Freiheitsstrafen und unter Einschränkung bei Auslandsaufenthalten.

Die Weitergewährung zweckgebundener Leistungen im Sinn des Abs. 2, wie Mietkosten und notwendiger Beheizungszuschuss, soll verhindern, dass gerade bei stationären Krankenhausaufenthalten oder notwendigem Auslandsaufenthalt eine Delogierung erfolgt und durch die Neubeschaffung einer Wohnmöglichkeit zusätzliche Kosten entstehen. Der notwendige Beheizungszuschuss ist in dem Sinn zu verstehen, dass bei regelbaren Heizungen lediglich die Frostsicherheit zu gewährleisten ist.

Dass die Ruhensbestimmungen nur unmittelbar auf die betroffene Person, nicht jedoch auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. Lebensgefährten zutreffen können, muss eine Selbstverständlichkeit darstellen, da der Bedarf dieser Personen weiter Bestand hat.

Zu den §§ 31 und 32:

Diese Bestimmungen regeln für bestimme Maßnahmen der Hilfe für behinderte Menschen gemäß Abschnitt 4 die Voraussetzungen, um die Gewährung der Hilfe zu verwehren bzw. die Hilfe einzustellen.

Diese Bestimmungen erscheinen insbesondere deshalb erforderlich, um einerseits auf durch den Hilfeempfänger gesetztes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten mit entsprechenden Sanktionen reagieren zu können bzw. um auszuschließen, dass öffentliche Mittel für Leistungen aufgebracht werden, die durch den Hilfeempfänger oder dessen unterhaltspflichtige Angehörige aufgewendet werden müssen oder aufgewendet werden können, oder bei denen ein Erfolg bzw. das Ziel der Hilfe nicht erreicht werden kann. Des Weiteren werden Altersgrenzen für bestimmte Hilfen festgesetzt, da diese Hilfen ab Erreichung eines bestimmten Alters

nicht mehr zweckmäßig sind.

Zu § 33:

Eine wesentliche Neuerung im Bereich der sozialen Dienste stellt die Untergliederung in ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste dar. Zum Begriff der sozialen Dienste ist auszuführen, dass dadurch im Wesentlichen definiert wird, welche Betreuungsmöglichkeiten der Träger der Sozialhilfe - in diesem Fall das Land Burgenland - zur Abdeckung der in diesem Gesetz verankerten Hilfeleistungen einzurichten bzw. Vorsorge für deren Einrichtung zu treffen hat. Wesentlich hierbei ist auch, dass sich der Träger der Sozialhilfe Einrichtungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege bedienen kann, wobei im Allgemeinen Grundvoraussetzung dafür einerseits eine Bewilligung der Einrichtung oder Organisation entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist und andererseits, dass ein Übereinkommen zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen wird.

Zu den §§ 34 bis 36:

Diese beinhalten Definitionen sowie taxative Aufzählungen für die Begriffe ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste.

Zu § 37:

Im Abs. 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass auf die Inanspruchnahme sozialer Dienste kein Rechtsanspruch besteht. Es besteht jedoch Rechtsanspruch auf die Maßnahmen der Bestimmungen des Abschnittes 2 oder 4 dieses Gesetzes, zu deren Durchführung die Einrichtungen der sozialen Dienste in Anspruch genommen werden.

Abs. 2 führt aus, dass Personen, die zur Verfügung stehende soziale Dienste ohne zugrundeliegenden Rechtsanspruch nach Abschnitt 2 oder 4 dieses Gesetzes in Anspruch nehmen, entsprechend ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen haben. Dadurch soll gewährleistet werden, dass allgemein zugängliche soziale Dienste zwar jedermann zur Verfügung stehen, jedoch die Inanspruchnahme ihrer Leistungen im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit gegebenenfalls nur von sozial Schwachen unentgeltlich erfolgen kann. Die Nichtvorschreibung einer Beitragsleistung bei Diensten gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 und 5 ist wesentlich, da bei der Inanspruchnahme solcher Dienste in der Regel Anonymität gegeben ist. Durch die Verpflichtung zur Offenlegung der finanziellen Mittel könnte diese nicht mehr gewahrt werden, sodass sich daraus eine

Gefährdung der Inanspruchnahme und somit der Tätigkeit dieser Dienste ergeben würde.

Abs. 3 normiert die Vertragspflicht mit anerkannten Wohlfahrtsträgern als Voraussetzung für eine mögliche Kostenübernahme.

Zu den §§ 38 bis 42:

In diesen Bestimmungen wird einerseits normiert, dass Sozialhilfeeinrichtungen in der Regel sowohl einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung bedürfen, andererseits, dass diese der Kontrolle durch die Landesregierung (im Beauftragsungsfall der Bezirksverwaltungsbehörde) unterliegen.

Der umfassende Begriff Sozialhilfeeinrichtungen erstreckt sich auf solche im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich.

Für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung sind die entsprechenden Notwendigkeiten im Detail festgeschrieben, wobei hier insbesondere festzuhalten ist, dass sich die Notwendigkeit der Bedarfsprüfung aus der Aufgabe des Landes Burgenland, für eine umfassende Betreuung behinderter Menschen Vorsorge zu treffen, ergibt. Dies bringt auch mit sich, dass die Errichtung solcher Einrichtungen entsprechend den Notwendigkeiten erfolgen muss, um regionale Unterversorgungen zu vermeiden.

Zur Aufsicht ist des Weiteren auszuführen, dass in diesem Rahmen auch die Maßnahmen eine Regelung finden, welche zur Mängelbehebung notwendig sind. Besonders erwähnenswert ist hier, dass die Behörde bei Gefahr in Verzug die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Heimbewohner zu treffen hat. Diese Maßnahmen haben umfassend zu sein und können allenfalls auch in der Entfernung der Bewohner aus der Einrichtung bestehen.

Die Bestimmungen zum Entzug der Bewilligung orientieren sich an den Bestimmungen des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes, LGBI. Nr. 61/1996, und es soll dadurch auch in diesem Bereich eine weitestgehende Gleichbehandlung von Sozialhilfeeinrichtungen gesichert werden.

Zu § 43:

Aufgrund der Pflegegeldgesetze besteht lediglich die Möglichkeit, auf pflegebezogene Geldleistungen an den Hilfeempfänger nur für den Fall zuzugreifen, dass dieser stationär untergebracht ist.

Ein gleichartiger Zugriff ist bei ambulanter und teilstationärer Betreuung nicht möglich. Aus diesem Grund erscheint es erforderlich, im gegenständlichen Gesetz einen entsprechenden Regelungsbereich zu normieren. Eine Konkretisierung der Höhe des zu leistenden Kostenbeitrages wäre aufgrund flexiblerer Handhabung im Erlassweg zu regeln.

Zu § 44:

In dieser Bestimmung wird das geltende Recht im Wesentlichen übernommen, wobei Änderungen dahingehend vorgenommen wurden, dass bei den nicht zu ersetzenden Leistungen die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung gestrichen wurden, da sie nicht mehr Gegenstand dieses Gesetzes sind. Die nicht zu ersetzenden Leistungen wurden um die Leistungen ergänzt, bei denen lediglich Zuschüsse bewilligt werden (orthopädische Versorgung, teilweise Erziehung und Schulbildung) sowie um jene, bei denen ein Ersatz nicht zweckdienlich ist (geschützte Arbeit, persönliche Hilfe).

Des Weiteren wurde im Abs. 5 die Verjährung geregelt und dezitiert für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Erben abweichend von der sonstigen Verjährungsfrist von drei Jahren eine Verjährungsfrist von fünf Jahren normiert.

Als Grundprämisse ist festzuhalten, dass gegenüber dem Hilfeempfänger oder den Erben von der Geltendmachung der Ersatzansprüche teilweise oder zur Gänze abzusehen ist, wenn dies eine besondere Härte bedeuten oder der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet würde. Besondere Härte ist derart zu verstehen, dass die Vorschreibung bzw. die allfällige Eintreibung eines Kostenersatzes den Hilfeempfänger oder Erben finanziell derart belasten würde, dass sein eigener Unterhalt und der Unterhalt der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen gefährdet ist.

Zu § 45:

Abs. 1 verpflichtet im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht nur die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen, sondern auch die vertraglich zum Unterhalt verpflichteten Personen zum Kostenersatz. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Personen - für den Fall, dass eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung nicht besteht - aus vertraglichen Unterhaltsverpflichtungen, die sie übernommen haben (z. B. Übergabsverträge), im Rahmen dieser Unterhaltsverpflichtungen Kostenersatz zu leisten haben. Bei der Bemessung eines solchen Kostenersatzes wird der monatliche Wert der übernommenen Unterhaltsverpflichtung zu beurteilen und daraus die Leistung abzuleiten sein.

Der Begriff "soziale Härte" im Abs. 3 ist dahingehend zu interpretieren, dass bei Heranziehung der Unterhaltspflichtigen stets auf deren wirtschaftliche Verhältnisse und ihre sonstigen Sorgepflichten gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere soll vermieden werden, dass etwa Personen durch Regressleistungen für ihre Eltern derart belastet werden, dass dadurch der Ehegatte, die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährte betroffen wären.

Im Abs. 4 wird die Ersatzpflicht auf Ehegatten, Eltern und Kinder ersten Grades eingeschränkt. Der Durchsetzung des Regresses gegenüber Großeltern und insbesondere Enkelkindern ist nämlich in der Praxis in Ansehung der vielen dadurch neu geschaffenen oder zu erwartenden sozialen Härten sowie unzumutbaren Störungen der familiären Beziehungen nur ein eher bescheidener und nicht nennenswert ins Gewicht fallender Erfolg beschieden. Der Wegfall des Regresses gegenüber Großeltern und Enkeln ist daher gerechtfertigt. Die Vorschreibung einer Regresspflicht gegenüber den Lebensgefährten ist nicht möglich, da dieser nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist. Eine allfällige Möglichkeit würde nur bei Vorliegen einer vertraglichen Verpflichtung entstehen.

Zu § 46:

Um zu verhindern, dass allfällig vorhandenes Vermögen des Hilfesuchenden, welches gemäß § 13 zur Deckung des Lebensbedarfes gemäß § 6 einzusetzen wäre, durch diesen nicht mehr wegen einer zurückliegenden Schenkung bzw. Veräußerung zur Deckung eben dieses Lebensbedarfes eingesetzt werden kann bzw. vom Sozialhilfeträger im Fall der Schenkung oder Veräußerung ohne entsprechenden Gegenwert nicht mehr im Wege des Kostenersatzes eingebracht werden kann, wird die Kostenersatzpflicht auf den Geschenknehmer bzw. Erwerber erstreckt, wobei die Geltendmachung eines diesbezüglichen Regresses an eine Frist von fünf Jahren vor Gewährung der Hilfeleistung gebunden ist.

Zu § 47:

In dieser Bestimmung wird im Wesentlichen geltendes Recht übernommen, die Geltendmachung des Überganges von Rechtsansprüchen aber in der Form eingeschränkt, dass die verpflichtende Leistung einer anderen Person eine Nichtgewährung der Hilfe oder zumindest die Verpflichtung zum Kostenersatz bewirkt hätte. Des Weiteren wurde zur Wahrung der Rechtssicherheit eine Frist für die Geltendmachung des Überganges von Rechtsansprüchen normiert.

Zu § 48:

Für Ersatzansprüche gegen die Sozialversicherungsträger ist nicht § 47 heranzuziehen, sondern es sind hierfür die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der betreffenden Sozialversicherungsgesetze maßgebend.

Zu § 49:

Hier wird geltendes Recht übernommen.

Zu § 50:

Hier wird die zwingende Bescheidpflicht für die Geltendmachung vor Ersatzansprüchen normiert.

Zu § 51:

Neben der dem geltenden Recht folgenden Normierung des Landes als Träger der Sozialhilfe (Abs. 1) wurde im Abs. 2 neben den - bzw. anstelle der - bisherigen Behörden - Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung - die Sozialkommission als neue Behörde geschaffen.

Die Einrichtung der Sozialkommission als Behörde erster Instanz soll eine breitgefächerte Einbindung der Gemeinden, die gemäß § 56 f einen wesentlichen Anteil des Sozialhilfeaufwandes zu tragen haben, bewirken.

Zu § 52:

Abs. 1 dieser Bestimmung legt die Bezeichnung der Sozialkommission sowie den Ort Sitzes fest. Entscheidend hierbei dass ist. Bezirksverwaltungsbehörde, an deren Ort die Sozialkommission ihren Sitz hat. sowohl die Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten als auch die Entscheidung zu vollziehen hat. Daraus ergibt sich, dass die Aufgabe der Sozialkommission darin Abschluss des besteht. nach durch die Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens anhand der Ermittlungsergebnisse zu ungenügenden entscheiden bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde bei

Entscheidungsgrundlagen mit der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens zu beauftragen.

Abs. 2 definiert die Zusammensetzung der Sozialkommission, die in Form eines Dreiersenates ihre Entscheidungen zu treffen hat.

Abs. 3 und 4 regeln die Dauer der Bestellung einzelner Mitglieder der Sozialkommission.

Abs. 5 normiert die grundsätzliche Zuständigkeit der Sozialkommission über zu gewährende Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes.

Abs. 6 regelt die Zusammenkunft der Sozialkommission, wobei diese nicht an bestimmte Zeiten gebunden ist, sondern vielmehr vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen ist. Der Bedarf ist vom Vorsitzenden anhand der diesem durch die zuständigen Sachbearbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilenden anhängigen entscheidungsreifen Fälle zu beurteilen.

Abs. 7 legt fest, dass vorausgesetzt wird, dass die Beschlussfähigkeit der Sozialkommission nur bei Vollzähligkeit gegeben ist. Entscheidungen, die von einer nicht ordnungsgemäß zusammengesetzten Sozialkommission gefällt werden, sind mit dem Mangel der Nichtigkeit behaftet. Jedes Mitglied ist bei Entscheidungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Hinzuziehung des Bürgermeisters der Gemeinde, die für den Hilfesuchenden gem. § 56 die finanziellen Aufwendungen zu tragen hat (Abs. 6), soll gewährleisten, dass einerseits die betroffene Gemeinde ihre Interessen vertreten kann, andererseits die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der gewährten Hilfe bestmöglich gegeben ist. Der Bürgermeister hat das Recht, der Sitzung der Kommission beratend beizuwohnen, hat jedoch nicht die Möglichkeit bei der Entscheidung mitzustimmen, dies ist natürlich dann nicht anzuwenden, wenn der entsprechende Bürgermeister als Mitglied oder Ersatzmitglied ordnungsgemäß an der Sitzung der Kommission teilnimmt. Bei den weiteren Personen, die den Beratungen zugezogen werden können, wird es sich in erster Linie um den die gegenständliche Angelegenheit vorbereitenden Sachbearbeiter Sachverständige handeln. Grundsätzlich ist die Sozialkommission jedoch ermächtigt, iede Person, deren Anwesenheit zur Entscheidungsfindung notwendig erscheint, ihren Sitzungen beizuziehen.

Abs. 9 soll gewährleisten, dass einerseits drohenden Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit des Hilfesuchenden sofort begegnet werden kann, andererseits, dass aufgrund sogenannter Bagatellfälle keine Überbelastung der Sozialkommission entsteht, wobei Bagatellfälle nicht solche sein können, wo eine Leistung unter der Bagatellgrenze jeweils monatlich gewährt wird (versteckte Dauerleistung). Solche Entscheidungen sind vom Vorsitzenden der Sozialkommission in seiner Eigenschaft

als Mitglied derselben zu treffen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auch in diesen Fällen die entsprechenden administrativen Aufgaben wahrzunehmen. In dieser Form gewährte Hilfen sind der Sozialkommission zur Kenntnis zu bringen, woraus sich ergibt, dass diese die getroffenen Entscheidungen nicht mehr abändern kann.

Zu § 53:

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Mitwirkungspflicht der Gemeinden neben der Mitwirkung in den Sozialkommissionen umfassender zu sehen ist. Insbesondere sind die Gemeinden weiter verpflichtet, Anträge auf Sozialhilfe entgegenzunehmen und entsprechende Erhebungen im Auftrag durchzuführen.

Zu § 54:

Hier wird geltendes Recht übernommen.

Zu § 55:

Der Sozialhilfebeirat ist das beratende Organ der Landesregierung in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, die von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Zusammensetzung des Sozialhilfebeirates, der zwar nur eine beratende Funktion hat, dessen Beschlüsse aber dennoch großes Gewicht haben, wahrt den Gemeindeinteressen einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der gesamten Sozialhilfe.

Da neben den Interessen der am Sozialhilfeaufwand beteiligten Gemeinden auch die fachlichen Gesichtspunkte der Sozialhilfe zu Wort kommen sollen, ist auch die Aufnahme von Personen, die in Einrichtungen der privaten Wohlfahrt tätig und fachlich befähigt sind, vorgesehen.

Zu § 56:

Die Abs. 1 und 2 legen grundsätzlich fest, dass die Kosten vom Land und den Gemeinden zu tragen sind und normieren den Aufwand, der die Kosten der Sozialhilfe darstellt.

Die Abs. 3 und 4 normieren die grundsätzliche Kostentragungspflicht des Landes und ergänzen diese dahingehend, dass die Gemeinden für Hilfsbedürftige ihres

Verwaltungsbereiches unmittelbar zu den Kosten beizutragen haben (Einzelfallbeiträge). Um eine finanzielle Überbelastung der Gemeinden zu vermeiden, sind diese Einzelfallbeiträge an Höchstgrenzen gebunden und betreffen, um den Verwaltungsaufwand einzuschränken, keine Bagatellfälle. Durch diese Regelung soll eine effizientere Einbindung der Gemeinden gewährleistet werden und das Kostenbewusstsein der Gemeinden gestärkt werden.

Abs. 6 regelt, unter welchen Voraussetzungen Hilfsbedürftige Gemeinden zuzurechnen sind, wobei hier darauf Bedacht genommen wird, dass solche Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Sozialhilfeeinrichtungen betrieben werden, nicht sofort, sondern erst nach bestimmter Zeit eingeschränkte Einzelfallbeiträge, für in solche Einrichtungen zugezogene Hilfsbedürftige, zu leisten haben.

Abs. 7 legt fest, dass die Gemeinden zu den vom Land zu tragenden Kosten einen Beitrag zu leisten haben und bestimmt den Aufteilungsschlüssel. Dieser Beitrag steht in keiner Konkurrenz zu den durch die Gemeinden zu erbringenden Einzelfallbeiträge, da er um diese zu reduzieren ist.

Abs. 8 stellt im Wesentlichen geltendes Recht dar, wobei jedoch einerseits die Berücksichtigung der Einzelfallbeiträge durch Abzug, andererseits der Berechnungszeitraum durch Änderung auf das zweitvorangegangene Jahr neu gefaßt wurden.

Zu § 57:

Die geltende Regelung wird um Bestimmungen hinsichtlich Einzelfallbeiträge ergänzt.

Zu § 58:

Hier wird normiert, dass grundsätzlich die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBI. I Nr. 158/1998, anzuwenden sind.

Zu § 59:

Hier wird ausgeführt, dass der Gewährung von Sozialhilfe eine Antragstellung zu Grunde zu liegen hat. Hinsichtlich der Bestimmungen des Abschnittes 2 wird die Ausnahme normiert, dass die amtswegige Einleitung eines Verfahrens bei Kenntnis

entsprechender Tatsachen, die die Einleitung eines solchen verlangen, durch die Behörde zu erfolgen hat.

Zu § 60:

Entgegen der geltenden Rechtslage wurde die sachliche Zuständigkeit neu geregelt. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass der wesentliche Teil der Hilfen nunmehr in den Zuständigkeitsbereich der Sozialkommission zur Entscheidung in erster Instanz fällt und die Zuständigkeit der Landesregierung nur mehr solche Bereiche betrifft, die aufgrund der Notwendigkeit zentraler Verwaltung, nur durch diese wahrgenommen werden können. Durch die umfassende Zuständigkeit der Sozialkommission und damit die Schaffung eines Instanzenzuges auch für Leistungen, bei welchen ein solcher bisher nicht gegeben war (z. B. Großteil der Behindertenhilfe), wird auch dem Aspekt der Rechtssicherheit Rechnung getragen. Des Weiteren wird die Transparenz der Zuständigkeiten durch diese Regelung verbessert.

Zu § 61:

Hier wurde im Wesentlichen geltendes Recht übernommen, wobei die Ergänzung der Fortführung von Leistungen nach Abs. 2 deswegen erforderlich ist, da Unterbringungen in Sozialhilfeeinrichtungen nicht im Wohnbezirk erfolgen müssen, wodurch die örtliche Zuständigkeit der Sozialkommission, in deren Sprengel die Einrichtung betrieben wird. gegeben wäre. Der sich aus ergebende Verwaltungsaufwand für Zuständigkeitswechsel Folgeleistungen erscheint nicht vertretbar.

Zu § 62:

Diese Bestimmung legt fest, wo Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe ordnungsgemäß eingebracht werden können bzw. in welcher Form Einbringungsmängel geheilt werden.

Zu § 63:

Hier wird der antragsberechtigte Personenkreis festgelegt.

Zu § 64:

Die Behörde ist auch bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens bei der Gewährung von Hilfeleistungen an den Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit und den Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens gebunden. Um hier jedoch zu vermeiden, dass aufgrund schwer oder kaum zu erlangender verfahrensrelevanter Sachverhaltselemente, die durch den Hilfeempfänger unter wesentlich weniger Aufwand beigebracht werden können, die einzelnen Verfahren unüberschaubare Dimensionen des Verwaltungsumfanges annehmen, wird der Hilfeempfänger zur Mitwirkung verpflichtet. Ein Mangel der Mitwirkung befreit die Behörde nach nachweislicher Aufforderung von der Fortführung des Ermittlungsverfahrens.

Zu § 65:

Hier handelt es sich um eine nochmalige Klarstellung der bereits im AVG festgelegten Manuduktionspflicht.

Zu § 66:

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, dass behinderten Menschen jene Hilfe zuteil wird, die nach dem neuesten Stand der Wissenschaften und Techniken am besten geeignet erscheint, die Fähigkeiten des Hilfeempfängers entsprechend zu fördern oder zu erhalten (Abs. 1).

In diesem Zusammenhang erscheint es unumgänglich, in zumindest beratender Funktion Sachverständige aus verschiedenen Bereichen beizuziehen, die in all jenen Fällen, in denen verschiedene Wissenschaftsgebiete betroffen sind, sinnvollerweise ihr Gutachten gemeinsam und die einzelnen Standpunkte ergänzend abzugeben haben (Abs. 2).

Die Abs. 3 und 4 regeln die Übernahme bereits bestehender Sachverständigengutachten sowie die Möglichkeit anderer Behörden und Institutionen Sachverständige beizustellen.

Zu den §§ 67 und 68:

Durch diese Bestimmungen wird geltendes Recht übernommen, wobei eine Ergänzung hinsichtlich solcher Sachverhalte, die die Weitergabe von Daten, die

automationsunterstützt verarbeitet werden, betreffen, hinzugefügt wurde.

Zu § 69:

Diese Bestimmung umfasst die verfahrensrechtlichen Regelungen betreffend notwendiger Soforthilfen und sieht vor, dass der Bescheid ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren erlassen werden kann.

Zu § 70:

In den Abs. 1 und 2 wird ausdrücklich die Bescheidpflicht für die Entscheidung über Hilfen sowie die Schriftform der Bescheide normiert.

Abs. 3 sieht aus verwaltungsökonomischen Gründen vor, dass Änderungen von Leistungen aus verschiedenen Gründen nicht zwingend die Erlassung eines neuen Bescheides verlangen, sondern ein solcher nur zu erlassen ist, wenn es der Anspruchsberechtigte innerhalb der Frist von zwei Monaten verlangt.

Zu § 71:

Das im Abs. 1 normierte Verbot des Berufungsverzichtes dient dem Schutz des Hilfeempfängers, da angenommen werden kann, dass dieser aufgrund seiner Lage oder auch aufgrund seiner psychischen Fähigkeiten nicht geeignet ist, die Tragfähigkeit seines Handelns zu beurteilen.

Dass Berufungen gegen Bescheide mit denen über Sozialhilfeleistungen abgesprochen wird, keine aufschiebende Wirkung haben (Abs. 2), erscheint deshalb notwendig, da bei negativer Entscheidung der Berufungsbehörde eine bereits während des Berufungsverfahrens laufend gewährte Hilfe schwer wieder einbringlich wäre.

Abs. 3 normiert, dass die Mitwirkungspflicht des Hilfesuchenden gem. § 44 auch auf das Berufungsverfahren Auswirkungen hat.

Zu § 72:

Hier wird geltendes Recht übernommen, wobei für die Anzeige von Veränderungen der Voraussetzung für den Leistungsanspruch im Sinne des Abs. 1 nunmehr eine vierwöchige Frist eingeräumt wurde und im Abs. 4 Ausschließungsgründe der Rückforderung normiert wurden. Gutgläubiger Empfang der Leistung wird dann vorliegen, wenn der Empfänger der Hilfe oder sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter annehmen mussten, die Hilfe zu Recht zu erhalten. Der Begriff "soziale Härte" ist dahingehend zu interpretieren, dass bei Vorschreibung der Rückerstattung stets auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstigen Sorgepflichten des Hilfeempfängers gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen ist.

Abs. 5 normiert eine nachweisliche Belehrungspflicht, woraus sich ergibt, dass die Belehrung entweder in Schriftform durchzuführen oder vom Hilfesuchenden in anderer Form die Bestätigung einer allfälligen mündlichen Belehrung zu beurkunden ist.

Zu § 73:

Das Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen der Sozialhilfe muss ausdrücklich normiert werden, weil die geltenden Bestimmungen der Exekutionsordnung und des Lohnpfändungsgesetzes die Pfändung von Sozialhilfeleistungen nicht immer verhindern können.

Zu den §§ 74 und 75:

Hier handelt es sich um verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Zu § 76:

Die Regelungen über die Gebühren- und Abgabenbefreiung entsprechen der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 77:

Hier werden taxativ Straftatbestände nach diesem Gesetz angeführt, die einerseits die Errichtung und den Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen, andererseits die

allgemeine Sozialhilfe betreffen.

Zu § 78:

Hier wird geltendes Recht übernommen.

Zu § 79:

§ 79 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen.